

Baukonferenzen April 2008

***Drei Gesetzesrevisionen (Planungs- und Baugesetz,
Raumplanungsgesetz und Verwaltungsrechtspflegegesetz)***

Die nächste Generation der Ortsplanungen

Lärm und Baubewilligungsverfahren

Abfallprobleme bei Grossveranstaltungen

Vollstreckung in Bausachen

Sehr geehrte Damen und Herren

Es ist üblich, dass das Bau- und Justizdepartement die Bau-, Planungs- und Umweltbehörden über aktuelle Gesetzesrevisionen informiert. So auch dieses Jahr: an den drei regionalen Veranstaltungen der Baukonferenzen nahmen rund 400 Interessierte teil.

Die dabei gehaltenen Referate finden Sie im vorliegenden Mitteilungsblatt. Sie befassen sich vorallem mit den Teilrevisionen des Planungs- und Baugesetzes, des Raumplanungsgesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Aber auch die Anforderungen an die Revision der Ortsplanung, die Bedeutung der Lärmvorschriften im Baubewilligungsverfahren, Abfallprobleme bei Grossveranstaltungen und die Grundzüge bei der Vollstreckung in Bausachen waren Themen der Tagungen.

Die Referate sollen Ihnen bei der Erfüllung Ihrer Aufgaben eine Hilfe sein. Wir danken Ihnen für Ihren Einsatz im Dienste der Öffentlichkeit und wünschen dabei viel Erfolg.

**Bau- und Justizdepartement
Alfons Lack
Departementssekretär**

April 2008

Inhaltsverzeichnis

Baukonferenzen vom 31.03.2008 / 01.04.2008 / 02.04.2008 Seite

Christoph Schlaefli, Stv. Chef Rechtsdienst BJD

- **Die Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG)** 5

Thomas Wiggli, juristischer Sekretär, Rechtsdienst BJD

- **Die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (Bauen ausserhalb der Bauzone (RPG))** 12

Franz Fürst, Rechtsanwalt, Chef Rechtsdienst Justiz BJD

- **Die Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG)** 21

Bernard Staub, Chef Amt für Raumplanung

- **Die Anforderungen an die Revision der Ortsplanung** 28

Markus Chastonay, Leiter Abteilung Luft, Lärm, Amt für Umwelt

- **Lärm und Baubewilligung** 35

Martin Moser, technischer Experte, Fachstelle Abfallwirtschaft, Amt für Umwelt

- **Abfallprobleme bei Grossveranstaltungen** 47

Dorothe Berger, Vorsteherin Oberamt Olten-Gösgen, Manfred Kaufmann, Vorsteher Oberamt Region Solothurn, Lilly Gygi, Vorsteherin Oberamt Dorneck-Thierstein

- **Die Vollstreckung in Bausachen** 55

Die Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Christoph Schlaefli, Stv. Chef Rechtsdienst Bau- und Justizdepartement

1. Ziele der Revision

Das Planungs- und Baugesetz stammt aus dem Jahr 1978. Es ist letztmals 1992 einer grösseren Teilrevision unterzogen worden. Es ist im Wesentlichen immer noch ein **zeitgemässes Gesetz**. Deshalb wird an den Grundsätzen oder an der Systematik auch nichts geändert.

Allerdings waren wieder einmal gewisse **punktueller Anpassungen** angezeigt. Diese haben sich vor allem aus der Praxis und aufgrund von veränderten Anforderungen der Raumplanung und des Umweltschutzes ergeben.

Mit dieser Teilrevision sind gleichzeitig **zwei kantonsrätliche Postulate** erledigt worden.

2. Die wesentlichen Neuerungen

Die meisten Bereiche, die ich Euch jetzt vorstellen werde, waren auch gerade die Schwerpunkte der Vernehmlassungen und der parlamentarischen Beratungen zu dieser Teilrevision.

2.1 Leitbild und Ortsplanung (§ 9 PBG)

Die bisherige Regelung, wonach Gemeindeversammlungen einzelne Grundsatzbeschlüsse als **behördenverbindlich** erklären konnten, hat in der Praxis wiederholt zu Schwierigkeiten geführt. So haben politisch motivierte Gemeindeversammlungen den Begriff des "Grundsatzbeschlusses" oft sehr extensiv ausgelegt. Sie verletzen dadurch die gesetzliche Zuständigkeitsregelung, indem sie in die **Planungshoheit des Gemeinderates** eingriffen.

Beispielsweise die Breite einer bestimmten Strasse oder die Zonenzugehörigkeit eines einzelnen Grundstückes sind sicher keine Grundsatzbeschlüsse, welche eine Gemeindeversammlung für den Gemeinderat verbindlich erklären kann. Das sind zweifellos alleinige Kompetenzen der Exekutive.

Beim Leitbild sollte es um wichtige, allgemeingültige Aussagen zur Entwicklung der Gemeinde gehen: zum Beispiel darum, wieviel eine Gemeinde in Zukunft wachsen soll, in welche Richtung sich die Bauzone hauptsächlich vergrössern soll, wie sich die Gemeinde strukturell entwickeln soll, also Vorgaben zum Verhältnis Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen.

Das Planungs- und Baugesetz hat jetzt neu die folgende **Konzeption**:

Die Gemeindeversammlung beschliesst das Leitbild über die Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung der Gemeinde. Vorher hatte die Bevölkerung ausgiebig Gelegenheit zur Mitwirkung. Soweit ist die Regelung eigentlich gleich wie bisher.

Jetzt gibt es aber keine Grundsatzbeschlüsse mehr, welche separat aus dem Leitbild herausgezogen werden und unmittelbar wirken. Das Leitbild ist vom Gemeinderat bei der Ortsplanung vielmehr **insgesamt** zu berücksichtigen. Die generellen Aussagen zur räumlichen Entwicklung der Gemeinde hat die Planungsbehörde also gesamthaft in der Nutzungsplanung konkret umzusetzen.

2.2 Nutzungszonen und Erschliessung (§§ 26 und 28 PBG)

Die Aufnahmekapazitäten des Strassennetzes stossen heute immer mehr an ihre Grenzen. Deshalb sollen verkehrsintensive Nutzungen nur noch dort zugelassen werden, wo die Strassen den Verkehr auch aufnehmen können.

Die Zonen- und die Erschliessungsplanung sind also **aufeinander abzustimmen**. Dies entspricht gleichzeitig einem Anliegen aus dem Umweltrecht: die richtige Standortwahl bei grösseren Projekten trägt nämlich entscheidend dazu bei, dass möglichst wenig Lärm- und Luftbelastungen entstehen.

Neben dieser allgemeinen Pflicht zur Koordination von Zonen- und Erschliessungsplänen stellt das neue Planungs- und Baugesetz auch zwei konkrete Forderungen auf: So müssen **verkehrsintensive Anlagen** vom Publikum mit dem öffentlichen Verkehr erreicht werden können. Und Anlagen für den Verkehr mit grossen Gütermengen müssen über einen Industriegleisanschluss verfügen.

Die Definition von solchen verkehrsintensiven Anlagen richtet sich grundsätzlich nach dem kantonalen Richtplan. Publikumsintensiv sind Anlagen (PA), welche mehr als 1'500 Personenwagenfahrten pro Tag erzeugen. Güterverkehrsintensive Anlagen (GA) zeichnen sich durch mehr als 400 tägliche Fahrten von Lastwagen und Lieferwagen aus.

Auch "**grössere Wohnsiedlungen**" müssen künftig mit Bahn oder Bus genügend erschlossen sein. Hier kommt den Behörden ein gewisser Ermessensspielraum zu. Der Gemeinderat soll Zonen für Wohnsiedlungen ab einer bestimmten Grösse nur dort ausscheiden, wo ein öV-Angebot schon besteht oder neu geschaffen werden kann. Die Baubehörde muss im Rahmen der Prüfung der Baureife eines Grundstücks festlegen, von welchem Überbauungsgrad an für eine solche Wohnsiedlung ein öV-Anschluss nötig ist.

2.3 Vertrag mit Bauverpflichtung (§ 26^{bis} PBG)

Bei einer Ortsplanung hat der Gemeinderat die Zuweisung von Land zu einer bestimmten Zone im Rahmen einer **umfassenden Interessenabwägung** zu treffen. Ein Kriterium neben vielen anderen kann dabei sein, ob ein Eigentümer auch gewillt ist, sein Grundstück in der nächsten Planungsperiode so zu nutzen, wie es die Gemeinde beabsichtigt.

Nehmen wir folgende Situation an: Mehrere Grundstücke sind gleich gut als Bauland geeignet. Aufgrund der Bauzonengrösse können nicht alle Grundstücke eingezont werden. Jetzt macht es wenig Sinn, Land einzuzonen, das gar nicht überbaut werden soll. Hier spielen die Bauabsichten der Eigentümer bzw. die Erhältlichkeit des Landes zur Überbauung die entscheidende Rolle.

In einem solchen Fall kann die Gemeinde die Einzonung von der **vertraglichen Zusage** abhängig machen, dass das Land auch tatsächlich innert einer bestimmten Frist überbaut wird. Das neue PBG schafft dafür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Und es regelt gleichzeitig auch den möglichen Hauptinhalt des Vertrages (vgl. Muster am Schluss).

2.4 Unterteilung der Bauzone (§§ 29 ff. PBG)

Die vorliegende Teilrevision brachte bei der Unterteilung der Bauzonen insofern eine **Vereinfachung**, als Industrie-, Gewerbe- und die neuen Dienstleistungszonen zu sogenannten **Arbeitszonen** zusammengefasst werden können. Für viele Gemeinden dürfte inskünftig eine solche Arbeitszone planerisch genügen, da sie sowohl Industriebetriebe als auch Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zulässt.

Der gemeinsame Nenner dieser Zonen bildet die Arbeit. Deshalb rechtfertigt sich die Möglichkeit einer Zusammenfassung zu Arbeitszonen. Wenn eine Gemeinde aber eine weitere Unterteilung vorzieht, so kann sie dies nach wie vor tun. Sie unterscheidet dabei zum Beispiel hinsichtlich der Nutzung oder der zulässigen Immissionen. Dies kommt etwa mit den Begriffen "nicht störend" oder "mässig störend" oder durch das Fehlen einer solchen Einschränkung zum Ausdruck.

Für derartige Fälle liefert das Gesetz die entsprechenden **Definitionen**. Die Gemeinden haben sich an diesen Begriffsbeschreibungen zu orientieren. Der Sinn dieser Definitionen ist nämlich in erster Linie, dass in den Bauzonenplänen aller Gemeinden von den gleichen Begriffen ausgegangen wird.

Die im Gesetz namentlich aufgeführten Bauzonen sind die hauptsächlichen Zonen, welche in den meisten Gemeinden vorkommen werden. Wie bisher sind aber auch **weitere Differenzierungen** zulässig. Nur entsprechen die im alten Recht aufgezählten Unterscheidungskriterien nicht mehr den heutigen Anforderungen an die Zonenplanung. Im Vordergrund stehen jetzt die Art der Nutzung, die zulässigen Immissionen und das Verkehrsaufkommen.

2.5 Ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen (§§ 39 und 42 PBG)

Bei grösseren Infrastrukturanlagen, beispielsweise dem Bau von Umfahrungsstrassen, muss oft in wertvolle Biotope eingegriffen werden. Die erforderliche Interessenabwägung kann ergeben, dass dem Interesse am Bau der Strasse der Vorrang zu geben ist. In diesem Fall müssen nach Bundesrecht, hier gemäss dem Natur- und Heimatschutzgesetz, für den Eingriff angemessene **Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen** getroffen werden.

Diese Massnahmen hängen also direkt mit dem Werk zusammen, welches realisiert werden soll. Der gesetzliche Katalog an möglichen **Inhalten von Erschliessungsplänen** ist deshalb um die ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen erweitert worden.

Im erwähnten Beispiel hängt das Gelingen des gesamten Infrastrukturvorhabens von der Realisierung der ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen ab. Deshalb waren auch die **Abtretungs- und Duldungspflicht** gemäss Planungs- und Baugesetz auf das von diesen Massnahmen betroffene Land zu erstrecken.

Entgegen den Befürchtungen, welche im Vernehmlassungsverfahren zur vorliegenden Teilrevision zu hören waren, wurden aber **keine neuen Enteignungstatbestände** geschaffen. Es wurde lediglich klar geregelt, in welchem Verfahren die bestehenden Enteignungsrechte ausgeübt werden, eben im Nutzungsplanverfahren.

Bei allem ist sowieso das **Verhältnismässigkeitsprinzip** zu beachten. Beim Erlass eines Erschliessungsplanes ist im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung überhaupt erst einmal die konkrete Ausgleichs- oder Ersatzmassnahme festzulegen. Dem Betroffenen stehen dabei alle Rechtsmittelmöglichkeiten offen. Danach wird versucht, das Land freihändig oder auf dem Weg über eine Landumlegung zu erwerben. Erst als letzte Möglichkeit kommt schliesslich eine Enteignung in Betracht.

2.6 Verursacherbeiträge bei Kantonsstrassen (§ 113 PBG)

Immer wieder muss der Kanton wegen Grossanlagen von Dritten, zum Beispiel Einkaufszentren, Lagerhäusern, Industrieanlagen, etc., Kantonsstrassen erstellen oder ausbauen. In solchen Fällen müssen nach dem Strassengesetz die Kosten ganz oder teilweise auf die Privaten abgewälzt werden. Das neue PBG setzt diese Bestimmung um.

Bei den herkömmlichen Erschliessungsbeiträgen handelt es sich um die Abschöpfung eines Mehrwerts, welcher einem Grundstück durch die Erstellung einer öffentlichen Erschliessungsanlage erwächst. Demgegenüber ist die neue Bestimmung des Planungs- und Baugesetzes als **Verursacherbeitrag** konzipiert. Wer mit seinem Unternehmen ein überdurchschnittliches Verkehrsaufkommen generiert, hat die entsprechenden Infrastrukturkosten als Verursacher mitzutragen.

Die Höhe der abgewälzten Kosten richtet sich nach dem Anteil der beitragspflichtigen Unternehmen am gesamten Verkehrsaufkommen auf der Kantonsstrasse, welche neu zu erstellen oder auszubauen ist. Ist dieser Anteil beispielsweise 50%, so tragen alle Unternehmen zusammen 50% der Kosten. Den Rest bezahlt der Kanton, abzüglich des ordentlichen Gemeindebeitrages nach Strassengesetz.

Kostenpflichtig sind also Unternehmen, welche **allein** den Ausbau einer Kantonsstrasse unmittelbar verursachen, etwa die Änderung von Ein- und Ausfahrten, einen Einlenker oder eine Verbreiterung. Erfasst von dieser Bestimmung werden aber auch Firmen, welche zusammen mit andern Dritten durch ihren **überdurchschnittlichen Beitrag** am Verkehrsaufkommen den Bau oder Ausbau einer Kantonsstrasse nötig machen.

Als überdurchschnittlich erachten wir etwa einen Anteil am Verkehrsaufkommen von mehr als 5%.

2.7 Abstellplätze für Motorfahrzeuge (§ 147 PBG, § 42 und Anhang IV KBV)

Diese Neuregelung beinhaltet einen doppelten Systemwechsel:

Bisher galt in diesem Bereich ein **Gesetzgebungs- und Planungsauftrag** an die Gemeinden. Sie hätten eigentlich in Reglementen und Nutzungsplänen Regelungen treffen sollen. Nur subsidiär, also im Unterlassungsfall, wären die Bestimmungen der Kantonalen Bauverordnung und ergänzend die Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (kurz: VSS-Normen) zur Anwendung gekommen.

Nur wenige - und vor allem grössere - Gemeinden haben eigene Bestimmungen erlassen. Alle anderen wendeten die KBV und die VSS-Normen direkt an. Dies ist jetzt auch zum neuen Gesetz geworden. Massgebend für die Festlegung des Angebots an Abstellplätzen ist also die jeweils aktuelle **VSS-Norm**. Die Gemeinden können aber auch nach wie vor abweichende oder ergänzende Vorschriften aufstellen.

Bisher galt es vor allem zu erzwingen, dass für die konkreten Nutzungen **genügend Abstellplätze** geschaffen wurden. Heute muss die Parkplatzzahl häufig sogar gegen den Willen einer Bauherrschaft **eingeschränkt** werden. Die entsprechenden Interessen des Umweltschutzes und der Raumplanung wurden deshalb in der neuen Bestimmung ausdrücklich vorbehalten.

Schliesslich wird neu festgehalten, wann bei einem bestehenden **Parkplatzdefizit** die Erstellung von Abstellplätzen ohne ein neues Bauvorhaben angeordnet werden darf: nämlich wenn dies aufgrund des öffentlichen Interesses erforderlich und für den Betroffenen zumutbar ist.

Aufgrund dieser Neuerungen wurde auch die Kantonale Bauverordnung entsprechend geändert.

3. Auswirkungen

Die meisten geänderten Bestimmungen sind seit dem 1. Januar 2008 direkt anwendbar.

Andere Regelungen, vor allem diejenigen über die Unterteilung der Bauzone, kommen spätestens bei der nächsten Ortsplanung zum Tragen. Das heisst, die bisherigen Zonenpläne bleiben in Kraft. Sie werden inhaltlich und systematisch mit dem neuen Recht auch vereinbar sein.

Diese Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes hat für die Gemeinden jedenfalls **keinen unmittelbaren Regelungsbedarf** zur Folge.

Besten Dank!

Muster

**Vereinbarung
zwischen
der Einwohnergemeinde z
und
Grundeigentümerin x
der Parzelle GB Nr. y in z
(gestützt auf §26^{bis} PBG „Vertragliche Bauverpflichtung“)**

1. Ausgangslage

- 1.1 Im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision 2008 zeigte es sich, dass verschiedene Grundstücke im Gebiet der Gemeinde z für eine Umzonung in die Bauzone in Frage kommen. Damit sollen u.a. die Ziele des räumlichen Leitbildes und des Siedlungsentwicklungskonzepts erreicht werden.
- 1.2 Bei diesen aus raumplanerischer Sicht für eine Einzonung gleich geeigneten Flächen soll auf die ernsthaften Bauabsichten der Grundeigentümer abgestellt werden.
- 1.3 Die vorliegende Vereinbarung bezweckt, das eingezonte Land innerhalb einer vorgegebenen Frist tatsächlich der Überbauung zuzuführen.

2. Einzonung

- 2.1 x ist Eigentümerin der Parzelle GB Nr. y. Sie wünscht, dass das bezeichnete Grundstück gemäss Situationsplan Mst. 1:1'000 vom xy in die Bauzone aufgenommen wird und beabsichtigt, dieses innert 7 Jahren entsprechend der Nutzungszone der Überbauung zuzuführen oder zu diesem Zwecke zu veräussern.
- 2.2 Die Einwohnergemeinde z teilt diese Parzelle gemäss obengenanntem Plan in der laufenden Ortsplanungsrevision der Bauzone zu. Vorbehalten bleiben die Genehmigung des Zonenplanes durch den Regierungsrat und das Ergebnis allfälliger Einsprache- und Beschwerdeverfahren. Wenn innerhalb des zusammenhängenden Gebietes a nicht alle betroffenen Grundeigentümer der Vereinbarung zustimmen, wird gleichzeitig mit dem Einzonungsverfahren eine Baulandumlegung gemäss § 83 Abs. 3 PBG durchgeführt. Ziel dieser Umlegung ist es, den vertragswilligen Grundeigentümern jene Parzellen zuzuteilen, die aus Gründen der Raumplanung zum Voraus für eine Einzonung geeignet sind.

3. Verpflichtungen

- 3.1 x verpflichtet sich, für die bezeichnete Parzelle GB Nr. y innert höchstens 7 Jahren nach der Genehmigung der Ortsplanungsrevision durch den Regierungsrat mit der Überbauung mit zonenkonformen Bauten zu beginnen und diese ohne Unterbruch zu vollenden. Als Baubeginn gilt gemäss der kantonalen Bauverordnung (§ 10 Abs. 1 KBV) nicht nur die blosse Ausführung der Grabarbeiten. Die Baubehörde kann mit dem Baugesuch einen Finanzierungsnachweis verlangen.
- 3.2 Die Einwohnergemeinde verpflichtet sich, die Erschliessung der Parzelle GB Nr. y in den Erschliessungsbereich (Erschliessung innert 5 Jahren) einzuteilen und die Realisierung auszulösen, sobald eine rechtskräftige Baubewilligung und allenfalls der Finanzierungsausweis vorliegen.

4. Sicherung

- 4.1 Kommt die Grundeigentümerin der Parzelle GB Nr. y der Verpflichtung gemäss Ziffer 3.1 nicht nach, verfügt der Gemeinderat die Umzonung in die Landwirtschaftszone mit Feststellungsverfügung gemäss § 26^{bis} Abs. 2 PBG.
- 4.2 Die Grundeigentümerin der Parzelle GB Nr. y verzichtet auf jegliche Entschädigungsansprüche aus dieser Umzonung in die Landwirtschaftszone.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Die Grundeigentümerin der Parzelle GB Nr. y verpflichtet sich, diese Vereinbarung auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen, verbunden mit der Pflicht zur Weiterübertragung. Die Bauverpflichtung wird als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch angemerkt. Die Vereinbarung fällt dahin, wenn das Land der Einwohnergemeinde z verkauft wird (§ 26^{bis} Abs. 3 und 4 PBG).
- 5.2 Aus Änderungen im Laufe der Ortsplanungsrevision, welche sich aus allfälligen Einsprache-, Beschwerde- oder dem Genehmigungsverfahren ergeben und die das Dahinfallen der vorliegenden Vereinbarung zur Folge haben, schulden sich die Parteien gegenseitig keine Entschädigungen.
- 5.3 Die Kosten der vorliegenden Vereinbarung trägt die Grundeigentümerin der Parzelle GB Nr. y.

z, den

Einwohnergemeinde z:

Grundeigentümerin x:

.....

.....

Beilage: Situationsplan 1 : 1'000



Die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (Bauen ausserhalb der Bauzone) (RPG)

Thomas Wiggli, juristischer Sekretär, Rechtsdienst Bau- und Justizdepartement

1. Vorbemerkungen

Die schweizerische Landwirtschaft ist in der jüngeren Vergangenheit wirtschaftlich stark unter Druck geraten (Stichworte: mehr Wettbewerb, Strukturwandel, Agrotourismus). Dies ist einer der Hauptgründe für die jüngste Revision des Raumplanungsrechts. Eine andere Stossrichtung der Teilrevision zielt darauf ab, bestehende Gebäude ausserhalb der Bauzonen künftig besser nutzen zu können als dies heute der Fall ist.

Zum „Sorgenkind“ RPG:

Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) und die Raumplanungsverordnung (RPV) regeln unter anderem das Bauen ausserhalb der Bauzone. Das RPG ist erstmals am 1.1.1980 als in dieser Hinsicht einfaches, übersichtliches Gesetz in Kraft getreten. Eine erste grosse Änderung dieses Themenbereiches wurde per 1. September 2000 realisiert, 20 Jahre nach Inkrafttreten. Dann, 3 Jahre später, eine Änderung der Raumplanungsverordnung am 1. Juli 2003. Jetzt, wieder nur vier Jahre später, sind sowohl Gesetz als auch Verordnung auf den 1. September 2007 bereits wieder geändert worden.

In der Botschaft zur neusten Teilrevision des RPG (BBI 2005 7097, Ziffer 1.2.1) steht wörtlich:

„Das geltende Recht wird verbreitet als zu komplex empfunden. Die unterbreiteten Änderungsvorschläge bezwecken daher (...) eine entsprechende Vereinfachung, die letztlich dazu führen soll, dass das Raumplanungsrecht wieder einfacher vollziehbar wird.“

Dieses Ziel wurde unseres Erachtens (Juristen Bau- und Justizdepartement) leider verfehlt.

Aus Zeitgründen stelle ich Ihnen jetzt nicht jede Änderung des RPG vor. Schwerpunkte dieses Referats sind die vier folgenden Themen:

- Energieproduktion als neue zonenkonforme Nutzung (Art. 16a Abs. 1^{bis} RPG)
- Bewilligung von Solaranlagen in (Bau- und) Landwirtschaftszonen (Art. 18 a RPG)
- Verbesserung der Nebenerwerbsmöglichkeiten für die Landwirtschaft (Art. 24 b RPG)
- Hobbytierhaltung (Art. 24 d Abs. 1 RPG)

2. Energieproduktion als neue zonenkonforme Nutzung

(Art. 16a Abs. 1bis RPG)

Soweit ein hinreichend enger Bezug zur Landwirtschaft besteht, sollen künftig unter bestimmten Voraussetzungen auch Bauten und Anlagen zonenkonform sein, die für die Produktion von Energie aus Biomasse erforderlich sind.

Was bringt das neue Recht mit Bezug auf die Energieproduktion ?

(Art. 16a Abs. 1^{bis} RPG / Art. 34a RPV)

Liberalisierte Bestimmungen, um auf Landwirtschaftsbetrieben aus Biomasse Energie zu gewinnen.

- Zonenkonformität auch dann:
 - wenn auch landwirtschaftsfremde Biomasse verarbeitet wird;
 - wenn die anfallende Energie nicht allein für den Landwirtschaftsbetrieb benötigt wird.
- Grenze: Planungspflicht
- Bessere Nutzung des Potenzials der Biomasse leistet Beitrag zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Schweiz

Als Gewinnung von Energie im Sinne von Artikel 16a Absatz 1^{bis} RPG kann ein Prozess angesehen werden, in welchem die **Energie**, die in der **Biomasse gebunden** ist, in eine besser verfügbare, besser transportierbare, besser lagerbare und/oder hochwertigere Form umgewandelt wird (Veredelung).

Nach dem Raumplanungsgesetz sind **neu alle Bauten und Anlagen** in der Landwirtschaft **zonenkonform**, die benötigt werden :

- für die Gewinnung von Brenn- und Treibstoffen (Art. 34a Abs. 1 Bst. a RPV)
- für die wärmegekoppelte Produktion von Strom (Art. 34a Abs. 1 Bst. b RPV)
- für Holzheizungen oder mit Holz betriebene Kleinwärmeverbünde zur Deckung des Wärmebedarfs eines Landwirtschaftsbetriebs und einer angrenzenden Gebäudegruppe, allenfalls über Zonengrenzen hinaus. (Art. 34a Abs. 1 Bst. c RPV)
- Transportleitungen (Art. 34a Abs. 1 Bst. d RPV)
(»jene Leitungen, welche notwendig sind, um die erzeugten Brenn- oder Treibstoffe bzw. den erzeugten Strom und die Abwärme in übergeordnete Netze einzuspeisen oder geeigneten Abnehmern zuzuführen und für Abtransport der nachher anfallenden Stoffe)
- Anlagen zur Aufbereitung der Biomasse und zur Nachkompostierung von Gärgut (Art. 34a Abs. 1 Bst. e RPV) (»die im Zusammenhang mit der Energiegewinnungsanlage stehende Kompostanlage und eine Kompostanlage zur Erzeugung des auf dem Betrieb benötigten Komposts)

Wichtig: *Bauten und Anlagen für die Energiegewinnung aus Biomasse müssen sich dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen*

Voraussetzungen:

Es wird einerseits vorausgesetzt, dass ein gewisser Anteil der Biomasse aus der Landwirtschaft stammt. Andererseits werden die zulässigen Transportdistanzen für die verarbeitete Biomasse geregelt.

- Die verarbeiteten Substrate müssen zu **mehr als der Hälfte** ihrer Masse vom Standortbetrieb oder aus Landwirtschaftsbetrieben stammen, die innerhalb einer Fahrdistanz von in der Regel **15 km** liegen.
- Der Teil, **welcher** auf dem Standortbetrieb oder aus der Umgebung stammt, muss mindestens **10 Prozent des Energieinhalts** der gesamten verarbeiteten Substrate ausmachen.
- für die **anderen Substrate** (bei denen es sich insbesondere um nichtlandwirtschaftliche Substrate handeln wird) gilt eine **maximale Fahrdistanz** von in der Regel **50 km**.
- Eine allfällige Bewilligung für längere Fahrdistanzen erfolgt im Rahmen der Prüfung der **Zonenkonformität** durch das **BJD bei der Erteilung** der ursprünglichen Baubewilligung oder bei Auftreten des entsprechenden Bedarfs.

Bewilligung darf nur erteilt werden (Art. 34a RPV), wenn:

- Der Baute oder Anlage am vorgesehenen Standort **keine überwiegenden Interessen** entgegenstehen;
- Der landwirtschaftlicher Betrieb voraussichtlich **längerfristig bestehen kann**.
- Die ganze Anlage sich dem Landwirtschaftsbetrieb **unterordnet** und einen Beitrag dazu leistet, dass die erneuerbaren **Energien effizient genutzt** werden.

Feldrandkompostierungen und deren notwendigen Anlagen sind zonenkonform, sofern sie dazu dienen, die auf dem Landwirtschaftsbetrieb anfallende Biomasse stofflich zu verwerten, oder der erzeugte Kompost für den betreffenden Landwirtschaftsbetrieb benötigt wird (neben den restlichen Voraussetzungen von Art. 34 RPV muss nur eines dieser beiden Kriterien erfüllt sein).

***Wichtig:** Bewilligungen sind stets unter einer auflösenden Bedingung (resolutiv) zu erteilen (Art. 16a Abs. 1^{bis}, 2. Satz RPG).*

3. Solaranlagen (Art. 18a RPG)

Die eidgenössischen Räte haben im Rahmen der Teilrevision des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LWG; SR 910.1) am 22. Juni 2007 einen neuen Artikel 18a des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) verabschiedet. Die Änderung ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Art. 18a Solaranlagen:

In Bau- und Landwirtschaftszonen sind sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen zu bewilligen, sofern keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden.

Mit dem revidierten Eidg. Energiegesetz (EnG) kann erneuerbare Energie zu attraktiven Preisen ins Stromnetz eingespielen werden. Man sieht im Einbau von Solarzellen und Fotovoltaik auf Haus- und Scheunendächern eine gute Chance für die Landwirtschaft, da die grossen Dächer prädestiniert für die Erzeugung von Sonnenenergie seien.

Das kantonale Energiekonzept 2003 hält fest, dass sich die Energieversorgung des Kantons Solothurn an den Zielen einer sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Nachhaltigkeit und einer sicheren Energieversorgung orientiert. Somit soll die Versorgung mit Energie nicht nur ausreichend, sicher und wirtschaftlich sein, sondern auch umweltgerecht. Neben der Windenergie, Energie aus Biomasse, der Geothermie und der bewährten Wasserkraft ist die Sonnenenergie eine dieser erneuerbaren Energieformen. Sowohl für die Warmwasseraufbereitung bzw. Heizungsunterstützung als auch für die Erzeugung von erneuerbarem Strom (Fotovoltaik) wird ihr im Kanton Solothurn ein heute noch kaum genutztes Potential zugemessen.

Die im Stromversorgungsgesetz bzw. in der Revision des Energiegesetzes geregelten Bestimmungen über die kostendeckende Einspeisevergütung für Strom aus Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie treten voraussichtlich am 1. Januar 2009 in Kraft (rückwirkend auch für Anlagen, welche nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen worden sind). Damit werden für die erneuerbaren Energien in wirtschaftlicher Hinsicht verbesserte Rahmenbedingungen geschaffen.

Grundsätzlich sind in allen Zonen Anlagen für die Nutzung der Solarenergie möglich. Einschränkungen ergeben sich, wie im neuen Artikel 18a des Raumplanungsgesetzes ausdrücklich erwähnt, im Bereich von Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung. Geschützte oder schützenswerte Natur- und Kulturobjekte können sowohl empfindliche Landschaften (Juraschutzzone, Landschaftsschutzzone), wertvolle Ortsbilder oder auch Einzelobjekte (unter Denkmalschutz stehende Häuser) sein. Dies kann dazu führen, dass Anlagen nicht oder nur mit Auflagen bewilligt werden können. Die Antwort auf die Frage, was „sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen“ sind, wird in der Praxis noch zu präzisieren sein. Solaranlagen sollen in erster Linie dort realisiert werden, wo keine Konflikte mit gestalterischen Anforderungen auftreten.

Bei Bauvorhaben in ästhetisch sensiblen Gebieten, zum Beispiel in der Juraschutzzone, wird jeweils eine Interessenabwägung nötig sein. Am einfachsten wird sicher die Realisierung einer Solaranlage auf einem „gewöhnlichen“ Bauernhaus in der Landwirtschaftszone sein, hingegen wird es wohl kaum möglich sein, eine Bewilligung für eine Solaranlage auf einem wegen seines Daches unter Denkmalschutz stehenden Hauses zu erlangen. Je nach Zone und je nach zu schützendem Objekt ist im Einzelfall zu entscheiden.

Die grossen Dachflächen von landwirtschaftlichen Gebäuden sind für die Fotovoltaik vielversprechend. **Unter Beachtung der gestalterischen Aspekte** ist die Produktion von erneuerbarem Strom als zusätzliches Standbein der Landwirtschaft zu begrüssen, kann damit doch gleichzeitig ein Beitrag an eine nachhaltige Energieversorgung geleistet werden.

Das Baubewilligungsverfahren erfolgt nach den Vorgaben des Raumplanungsgesetzes und des kantonalen Baurechts genau gleich wie bei anderen Bauvorhaben.

4. Was bringt das neue Recht im Zusammenhang mit den nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieben? (Art. 24b RPG / Art. 40 RPV)

Ziel und Inhalt von Art 24b RPG und Art. 40 RPV

Die Bestimmungen regeln die Voraussetzungen für die Bewilligung von nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieben.

Es ist zu unterscheiden zwischen **nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieben**, die einen **engen sachlichen Bezug** zur Landwirtschaft haben und **solchen, bei denen ein derartiger Zusammenhang fehlt**. Dies ist wohl eine der wichtigsten Änderungen für die Landwirtschaft. Eine Biogasanlage wird wohl selten realisiert, eine Besenbeiz hingegen schon eher ...

Allgemeine Voraussetzungen für eine solche Bewilligung:

- Es handelt sich um ein **landwirtschaftliches Gewerbe** im Sinne des bundesrechtlichen Begriffs nach Art. 7 BGG (0,75 einer Standardarbeitskraft, SAK, Im Kanton SO 0,5 SAK) oder Art. 5 Bst. a BGG (0,55 SAK bei landwirtschaftlichen Betrieben im Berg- und Hügelland nach landwirtschaftlichem Produktionskataster). Diese **Voraussetzung muss** auch noch nach dem Einrichten des Nebenbetriebes **erfüllt bleiben**. Die Bewilligung fällt sonst dahin (Art 40⁵ RPV).
- Der Nebenbetrieb muss den **gleichen gesetzlichen Anforderungen** genügen **wie** vergleichbare Gewerbebetriebe **in den Bauzonen**, d.h. er genießt keinen Sonderstatus bezüglich der gewerbe- und gesundheitspolizeilichen sowie umweltschutzrechtlichen Bestimmungen (Art. 24b^{1quater} RPG).

weitere allgemeine Voraussetzungen für eine Bewilligung:

- Der Nebenbetrieb darf nur **vom Betriebsleiter oder der Betriebsleiterin (oder Lebenspartnerin) geführt** werden (Art. 24b² RPG). Der Nebenbetrieb liegt innerhalb des Hofbereichs des landwirtschaftlichen Gewerbes und bildet mit diesem eine Einheit. In Gebäuden fernab des Betriebszentrums darf kein Nebenbetrieb eingerichtet werden (Art. 40¹ a RPV).
- Der Hofcharakter bleibt trotz des Nebenbetriebs in den wesentlichen Zügen gewahrt. Der Nebenbetrieb darf sich nicht derart in den Vordergrund drängen, dass unbefangene Dritte auf einen eigentlichen Gewerbebetrieb und nicht mehr auf einen Bauernhof schliessen müssen (Art. 40¹ c RPV).
- Der Nebenbetrieb und die damit verbundene gewerbliche Tätigkeit muss so beschaffen sein, dass die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes nicht gefährdet ist und gewährleistet bleibt (Art. 40¹ b RPV).

Bewilligungsverfahren: Die Bauvorhaben nach diesen Bestimmungen sind nie zonenkonform. Allfällige Bewilligungen gelten somit als Ausnahmegewilligungen. Zuständig für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist das BJD.

Nebenerwerbsbetriebe mit einem engen sachlichen Zusammenhang zur Landwirtschaft (Art. 24^{1bis} RPG):

Die Bauvorhaben müssen eng mit der landwirtschaftlichen Produktion oder dem Landwirtschaftsbetrieb zusammenhängen. Diese **Voraussetzung muss** auch noch nach dem Einrichten des Nebenbetriebes **erfüllt bleiben**. Die Bewilligung fällt sonst dahin (Art. 40⁵ RPV).

Dies sind zum Beispiel: **Angebote des Agrotourismus** wie

- Besenwirtschaften mit einem wesentlichen Angebot an selbstproduzierten Lebensmitteln
- Schlafen im Stroh
- Gästezimmer auf dem Bauernhof ohne Kochgelegenheit (B+B)
- Heubäder
- oder auch sozialtherapeutische und pädagogische Angebote, bei denen das Leben und soweit möglich die Arbeit auf dem Bauernhof einen wesentlichen Bestandteil der Betreuung ausmachen.

Es handelt sich hier um keine abschliessende Aufzählung in der Verordnung. Weitere Formen sind möglich.

Dreifache Privilegierung nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetriebe mit engem sachlichem Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe:

- 1. Es muss **nicht nachgewiesen** werden, dass das in Frage stehende landwirtschaftliche Gewerbe nur mit dieser **zusätzlichen Einkommensquelle** weiter bestehen kann.
- 2. Bei derartigen Nebenerwerbsbetrieben sind auch massvolle Erweiterungen in der **Form von Anbauten oder Fahrnisbauten möglich (max. 100 m² zusätzliche Nutzungsfläche / innerhalb des Volumens nur zur Hälfte anrechenbar)**, sofern in den bestehenden Bauten und Anlagen zuwenig Platz vorhanden ist. Wird ein Nebenbetrieb ausschliesslich innerhalb von bestehenden, durch den Strukturwandel frei gewordenen Bauten eingerichtet, so gilt keine fixe Flächenbegrenzung!
- 3. Für Nebenerwerbsbetriebe mit einem **engen sachlichen Zusammenhang** zur Landwirtschaft darf auch **Personal angestellt** werden, welches ausschliesslich oder überwiegend für den Nebenbetrieb tätig ist. Dies jedoch nur insofern, als die im Nebenbetrieb anfallenden Arbeiten **zum überwiegenden Teil durch die Bewirtschaftsfamilie** geleistet wird (Art. 24b² RPG).
- **Spezialfall: Sömmerungsbetriebe:** Mit geringfügigen Einschränkungen (nur Bewirtung und Beherbergung; nur in bestehenden Gebäuden) können auch Sömmerungsbetriebe nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe einrichten (Art. 24b Abs. 1^{ter} RPG).

Nebenerwerbsbetriebe ohne engen sachlichen Zusammenhang zur Landwirtschaft (Art. 24b¹ RPG):

Solche Nebenbetriebe sind grundsätzlich erlaubt für die **Existenzsicherung** von landwirtschaftlichen Gewerben. Für die Einrichtung der Nebenbetriebe dürfen nur **Bauten** verwendet werden, die für die **Landwirtschaft funktionslos** geworden sind. **Anbauten und andere Neubauten** sowie spätere Erweiterungen ausserhalb bestehender Gebäude **sind ausgeschlossen**. Zusätzliche Volumen dürfen also nicht geschaffen werden.

Beispiele: Landmaschinenwerkstätte, Lohnunternehmen, Schreinerei, Coiffeursaloon.

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung sind die gleichen wie bei einem nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieb (mit engem sachlichem Zusammenhang) mit folgenden Unterschieden: Art. 24b¹ RPG

- Der Nebenbetrieb ist **für die Existenzsicherung erforderlich**. Ohne das Zusatzeinkommen aus dem Nebenbetrieb kann der Landwirtschaftsbetrieb voraussichtlich längerfristig nicht bestehen. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat dies mit einem **Betriebskonzept** nachzuweisen.
- Der Nebenbetrieb darf nur vom Betriebsleiter oder der Betriebsleiterin geführt werden. **Personal**, das ausschliesslich oder überwiegend für den Nebenbetrieb tätig ist, **darf nicht angestellt** werden (Art. 24b² RPG).
- Der Nebenbetrieb darf **nur in bestehenden Bauten und Anlagen** eingerichtet werden, die als Folge des Strukturwandels für den bisherigen, landwirtschaftlichen Zweck funktionslos geworden sind und nicht mehr benötigt werden (Art. 24b¹ RPG).
- Erleichterung für **Sömmerungsbetriebe**.

Folgen einer Ausnahmegewilligung nach Art. 24b RPG:

- Die Existenz des nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebes ist im **Grundbuch anzumerken**. Eine entsprechende Anmerkung ist mit der Baubewilligung zu verfügen (Art. 24b³ RPG, Art. 44 RPV).
- Der nichtlandwirtschaftliche Nebenbetrieb bildet **Bestandteil des landwirtschaftlichen Gewerbes** und untersteht dem Realteilungs- und Zerstückerungsverbot nach den Art. 58 - 60 BGG.
- Die **Bewilligung** zum Einrichten eines nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebes **fällt dahin**, sobald die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

5. Neue Möglichkeiten für die hobbymässige Tierhaltung (Art. 24d Abs. 1^{bis} RPG / Art. 42b und 42c RPV)

Neu sollen unbewohnte Gebäudeteile, worunter namentlich die mit einem Wohngebäude zusammengebauten Ökonomiegebäude gemeint sind, sowie frei stehende Gebäude – im Vordergrund stehen hier ehemalige, für die Landwirtschaft nicht mehr benötigte Ställe oder Remisen – zum Zwecke der hobbymässigen Tierhaltung umgebaut werden dürfen. Bisher war in eigenständigen, neben einem Wohngebäude gelegenen ehemaligen Ökonomiegebäuden keine Erweiterung der Wohnnutzung (wozu auch die hobbymässige Tierhaltung gehört) möglich. Mit der neuen Bestimmung können Anliegen

von zwei parlamentarischen Initiativen (Kleintierzucht und -haltung in der Landwirtschaftszone, Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone) erfüllt werden.

- Wer hobbymässig Tiere halten will, kann dazu neu auch freistehende Ökonomiegebäude nutzen, die nahe beim Wohnhaus liegen.

Die (nach Artikel 24d Absatz 1^{bis}) zulässigen baulichen Massnahmen müssen der **hobbymässigen Tierhaltung** dienen. Als hobbymässig ist diejenige Tierhaltung anzusehen, welche nicht auf die Erzielung eines Erwerbseinkommens ausgerichtet ist, sondern durch die Eigentümerinnen und Eigentümer der Tiere aus Liebhaberei ausgeübt wird und der Freizeitgestaltung dient. Also keine Boxen für Pensionspferde!

Die **Wohnbaute und die Baute**, in welcher – im Sinne einer Wohn-Nebennutzung – hobbymässig Tiere gehalten werden, sollen **nahe beieinander** liegen. Dadurch wird eine einfache Überwachung und Betreuung der Tiere sichergestellt und eine Reihe von Folgeproblemen vermieden (Bedarf nach Nebenräumen wie Toiletten [mit Einrichtung zur Aufbereitung von warmem Wasser], heizbaren Räumen und andere Annehmlichkeiten; usw.). Die geforderte Nähe wird namentlich bei jenen Bauten stets gegeben sein, die sich innerhalb eines ehemaligen Hofbereichs befinden (vgl. Art. 40 Abs. 2 Bst. a RPV). Diese Wohnbaute kann **ausnahmsweise auch innerhalb der Bauzonen** liegen, wenn ein leerstehendes Gebäude an die Wohnzone grenzt.

Sind für die Erstellung des Hobbystalles **bauliche Massnahmen** notwendig, hat das vor allem **zwei Konsequenzen**:

- **1. Anrechnung an die Erweiterungsmöglichkeiten** der Wohnnutzung (innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens, wie wenn Wohnbaute und Stall zusammengebaut wären, Art. 42 Abs. 3 / 42a RPV).
- **2. Bauliche Massnahmen** in unbewohnten Gebäuden und Gebäudeteilen für die hobbymässige Tierhaltung können unter anderem davon **abhängig** gemacht werden, dass sie eine **besonders tierfreundliche Haltung** gewährleisten. Primär geht es demnach um die Art der Tierhaltung im Gebäudeinnern, die besonders tierfreundlich sein muss (Art. 42c RPV).
- Erfordernis der besonders tierfreundlichen Haltung bei baulichen Massnahmen innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens.

Ein weiterer Beitrag zu einer besonders tierfreundlichen Haltung kann auch dadurch erreicht werden, dass die Tiere artgemäss und intensiv bewegt werden und ihnen entsprechend Bewegung auf der Weide ermöglicht wird. Hingegen kann die Bestimmung nicht so verstanden werden, dass möglichst grosszügige neue Aussenanlagen erstellt werden dürften (Satz 2 von Artikel 24d Absatz 1^{bis} RPG).

- Zulässigkeit **neuer Aussenanlagen**, soweit für eine tiergerechte Haltung notwendig.
- Aussenanlagen sind etwa **Ausläufe oder Gehege**, nicht jedoch Hochbauten!

Es ist aber möglich und vertretbar, neue oder erweiterte Aussenanlagen (wie z.B. Mistlager, Zäune, Gehege oder Ausläufe) in jener Grösse zu bewilligen, die vom Tierschutzrecht minimal gefordert wird (z.B. die Richtlinie des Bundesamts für Veterinärwesen zur Haltung von Pferden, Ponys, Eseln, Maultieren und Mauleseln). Falls keine Richtlinien zur Verfügung stehen, muss einzelfallweise entschieden werden.

- Anleihe an bereits bestehenden bundesrechtlichen Regelungen oder Beurteilung im Einzelfall

Einfacher geht es sicher - teilen Sie das als Mitglieder der BK den Interessierten mit - wenn keine baulichen Massnahmen im Gebäude realisiert werden müssen. Dann kann ein leerstehendes Ökonomiegebäude gestützt auf Art. 24a RPG (Zweckänderung ohne bauliche Massnahmen) zu einem Stall umgenutzt werden. Eine Anrechnung an die bereits bestehende Wohnnutzung entfällt in einem solchen Fall.

Besten Dank!

Die Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG)

Franz Fürst, Chef Rechtsdienst Justiz, Bau- und Justizdepartement

Einleitung

Das Thema meines Referates heisst „Die Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG)“. Gemeint ist die Teilrevision des VRG, die vom Kantonsrat am 5. Dezember 2007 beschlossen worden ist und am 1. April 2008 in Kraft tritt. Dieses Thema kann nicht – oder zumindest nicht adäquat – behandelt werden, ohne dass kurz vorausgeschickt wird, um was es beim Verwaltungsrechtspflegegesetz oder kurz beim VRG eigentlich geht und was dieses Gesetz für Eure Arbeit als Baukommissions- oder Gemeinderatsmitglieder bedeutet. Ich gliedere meine Ausführungen deshalb wie folgt:

1. Um was geht es beim VRG? Was ist seine Funktion?
2. Gilt das VRG auch für die Baukommission und den Gemeinderat?
3. Welche VRG-Bestimmungen sind für die kommunalen Behörden vorab relevant?
4. Zur VRG-Teilrevision: Welche Ziele wurden damit verfolgt?
5. Welche Änderungen bringt die VRG-Teilrevision?

1. Um was geht es beim VRG? Was ist seine Funktion?

Wie Ihr aus dem VRG, das Ihr bei den abgegebenen Unterlagen findet, entnehmen könnt, lautet der Titel des VRG im vollen Wortlaut „Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen“. Aus diesem etwas längeren Titel ergibt bereits die Hauptfunktion des Gesetzes: Es soll in den Verwaltungssachen den **Rechtsschutz des Bürgers** gewährleisten. Es soll – wenn man es etwas weniger gepflegt ausdrücken will – den armen Bürger vor der bösen Verwaltung schützen.

Weiter soll das VRG ganz allgemein das **Verfahren in Verwaltungssachen regeln**. Es soll also sagen, nach welchen Regeln die Verfahren in Verwaltungssachen abgewickelt werden müssen. So enthält das VRG u.a. Bestimmungen über die Zuständigkeit (§§ 5 ff.), Fristen (§§ 9 ff.), Legitimation (§ 12), Beweisvorkehren (§§ 15 ff.), Verfügungen und Entscheide (§§ 19 ff.) sowie über die Rechte und Pflichten der Parteien (§§ 23 ff.).

2. Gilt das VRG auch für die Baukommission und den Gemeinderat?

Die Antwort lautet kurz: Ja. Das VRG **gilt auch** für die Baukommission und den Gemeinderat. Diese beiden Behörden zählen zu den Verwaltungsbehörden der Gemeinden, die nach § 3 Absatz 1 Buchstabe a (i.V.m. §§ 1 und 2) auch in den Geltungsbereich des VRG fallen.

Die Baukommission und der Gemeinderat haben somit in den Verfahren in Verwaltungssachen, die sie durchführen - dazu zählen insbesondere das Baugesuchsverfahren und das Planungsverfahren – **in der Regel** die Bestimmungen des VRG anzuwenden. Diese Regel gilt aber – wie sich auch aus § 5 Abs. 1 PBG ergibt - nicht uneingeschränkt: Ist in der Planungs- und Baugesetzgebung für das Verfahren „**etwas anderes bestimmt**“, also etwas Spezielles vorgeschrieben, richtet sich das Verfahren insoweit nach dieser Spezialgesetzgebung, also nach dem PBG, und nicht nach dem VRG.

So bestimmt beispielsweise die Spezialgesetzgebung (und zwar in § 136 Abs. 1 PBG und § 8 Abs. 1 KBV), dass über Baugesuche ein Einspracheverfahren durchzuführen ist und dass die Baugesuche zu publizieren und öffentlich aufzulegen sind. Im Baugesuchsverfahren wird somit das **rechtliche Gehör** so gewährt, dass (in standardisierter Weise) das Baugesuch publiziert und öffentlich aufgelegt wird, und nicht – wie im VRG (§ 23 Abs. 1) vorgesehen – durch (individuelle) vorgängige Anhörung.

3. Welche VRG-Bestimmungen sind für die kommunalen Behörden vorab relevant?

Wenn Ihr das VRG zur Hand nehmt, so seht Ihr, dass es systematisch in sechs Titel unterteilt ist, nämlich in den

1. Titel: Geltungsbereich (§§ 1-4)
2. Titel: Allg. Bestimmungen über das Verfahren vor den Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden (§§ 5-13^{bis})
3. Titel: Das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden (§§ 14-39^{quater})
4. Titel: Die Verwaltungsgerichtsbarkeit (§§ 40-80)
5. Titel: Vollstreckung (§§ 83-90)
6. Titel: Schlussbestimmungen

Für die kommunalen Behörden sind vorab die Bestimmungen unter dem **2. und 3. Titel relevant**. Unter dem 2. Titel sind insbesondere die Fristen (§§ 9-10^{bis}), die Legitimation (§ 12) und die Vertretung (§§ 13+13^{bis}) geregelt. Unter dem 3. Titel finden sich Bestimmungen über das Beweisverfahren (§§ 15-18), über die Verfügung (§§ 19-22), über die Rechte und Pflichten der Parteien (§§ 23-28), über das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren (§§ 29-36^{bis}) und über die Kosten und Entschädigungen (§§ 37-39^{ter}).

Der **4. und 5. Titel** werden die kommunalen Behörden nur näher interessieren, wenn sie einen Fall vor einer Verwaltungsgerichtsbehörde (also vor Verwaltungsgericht, Schätzungskommission oder Steuergericht) oder der Vollstreckungsbehörde (Vorsteher/in Oberamt) hängig haben.

4. Zur VRG-Teilrevision: Welche Ziele wurden damit verfolgt?

Das geltende VRG stammt aus dem Jahre 1970. Es hat seither nur einige wenige punktuelle Änderungen erfahren. Das geltende Gesetz hat sich insgesamt gut bewährt. Trotzdem hat sich in der letzten Zeit gezeigt, dass es nicht mehr in allen Teilen den Bedürfnissen und Anforderungen in der Praxis zu genügen vermag: Abgesehen von mehr oder weniger formalen Anpassungen an Änderungen in der Gesetzgebung ist es dabei v.a. um einige inhaltliche Mängel und Lücken gegangen, insbesondere in den Bereichen Fristen (Stichwort: Erstreckung und Wiederherstellung), Vertretung (obligatorische Vertretung bei einer Vielzahl von Parteien), Entscheidungsbegründung (Verzicht), vorsorgliche Massnahmen und Kosten und Entschädigungen. Im letztgenannten Bereich verlangte ausserdem ein kantonsrätlicher Vorstoss die Abschaffung des sogen. Kostenprivilegs des Gemeinwesens. Ausserdem sind in der Politik seit Jahren schnellere und ökonomischere Verfahren verlangt worden.

Mit der VRG-Teilrevision sind also im Wesentlichen **drei Ziele** anvisiert worden: Es sollten (1.) die wichtigsten inhaltlichen Mängel und Lücken, die sich in der Praxis manifestiert haben, beseitigt, (2.) die Verfahrensökonomie erhöht und die Mittel zur Verfahrensbeschleunigung ausgebaut und optimiert und (3.) gleichzeitig die nötigsten formalen Anpassungen vorgenommen werden.

5. Welche Änderungen bringt die VRG-Teilrevision?

Es können hier nicht alle Änderungen der VRG-Teilrevision vorgestellt werden. Ich beschränke mich hier – entsprechend den obigen Ausführungen – auf diejenigen Änderungen, die für die kommunalen Verwaltungsbehörden vorab relevant sind. Für die **anderen Änderungen** (§ 31^{bis} Neue Vorbringen; § 35 Abs. 1^{bis} massgebende Tatsachen- und Rechtslage, § 35 Abs. 4 Vorsorgliche Massnahmen, § 36^{bis} Verfahren vor dem RR; § 38 Abs. 2 Kostenvorschuss; § 39^{bis} Solidarische Haftbarkeit; § 39^{ter} URP, § 39^{quater} Elektronischer Rechtsverkehr; § 52 Abs. 2 Neue Vorbringen; § 53 Beweismittel; § 55 Beweiserhebungen; § 68 Anforderungen an Beschwerde / Neue Vorbringen; § 86 Abs. 2 und 3 Bevorschussung / Kostentragung, § 89 Beschwerde, etc.) verweise ich auf das VRG selber. Dieses Gesetz möchte ich Euch sowieso wärmstens zur aufmerksamen Lektüre empfehlen. Die Änderungen, die anlässlich der VRG-Teilrevision vom 5. Dezember 2007 beschlossen worden sind, sind aus den Fussnoten erkennbar.

Und nun aber zu den wichtigsten Änderungen, die für die kommunalen Behörden vorab relevant sind:

§ 9 Absatz 1 (Beginn der Frist)

§ 9 Absatz 1 hat bisher nur geregelt, wann die Fristen enden. Eine gesetzliche Regelung, wann die Fristen überhaupt zu laufen beginnen, hat bisher gefehlt. Nachdem die Nichteinhaltung von Fristen für den Rechtsunterworfenen gewichtige Rechtsnachteile haben kann, ist es als angezeigt erachtet worden, auch den Beginn des Fristenlaufes gesetzlich ausdrücklich zu regeln. Dazu wird dem (unverändert weiter) geltenden Text von Absatz 1 ein **zusätzlicher Satz vorangefügt**. *Fristen, die nach Tagen oder anderen Zeiteinheiten (wie Wochen, Monate etc.) bestimmt sind, beginnen demgemäss an dem Tag zu laufen, der auf ihre Eröffnung folgt.* Das heisst - etwas weniger kompliziert ausgedrückt! – dass, wenn ich heute eine Mitteilung mit einer Frist erhalte, dass diese morgen zu laufen beginnt.

Fristen, die nicht der Mitteilung an die Parteien bedürfen – beginnen an dem Tag zu laufen, der auf das auslösende Ereignis folgt.

§ 9 Absatz 2 (Einhaltung der Frist)

§ 9 Absatz 2 ist **neu formuliert** worden. Neu wird in zeitgemässer Art und Weise umschrieben, wann eine Frist eingehalten ist: *Sie gilt als eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post übergeben wird. Wird eine Eingabe innerhalb der Frist einer unzuständigen solothurnischen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde eingereicht, so gilt die Frist als eingehalten.* Als solothurnische Verwaltungsbehörden gelten sowohl diejenigen des Kantons als auch diejenigen der Gemeinden.

§ 10 Absatz 1^{bis} (Erstreckung der Frist)

Nach dem geltendem Recht (§ 10 Abs. 1) können behördlich gesetzte Fristen – ich betone **behördliche Fristen**, nicht aber gesetzliche Fristen! - aus zureichenden Gründen erstreckt werden, sofern vor Ablauf darum nachgesucht wird. Mit dem neu eingefügten Absatz 1^{bis} wird vom Gesetzgeber betont, dass solche behördlich gesetzte Fristen nur mit der **gebotenen Zurückhaltung** erstreckt werden dürfen; *die gleiche Frist darf nur ausnahmsweise mehr als einmal erstreckt werden.*

Anders ausgedrückt heisst dies, dass eine behördlich angesetzte Frist in der Regel nur noch einmal erstreckt werden darf. Eine **Ausnahme** von dieser Regel darf nur gemacht werden, wenn ganz **besondere Gründe nachgewiesen** sind, beispielsweise wenn der Nachweis erbracht ist, dass die betreffende Person wegen Krankheit, Unfall oder höherer Gewalt nicht in der Lage ist, die Frist einzuhalten.

§ 10^{bis} (Wiederherstellung der Frist)

Das VRG hat bisher nur für das Verwaltungsgerichtsverfahren eine Regelung der Fristwiederherstellung vorgesehen (§ 58 Abs. 1 VRG i.V.m. §§ 89 ff. ZPO), nicht jedoch für das Verwaltungs- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren. Weil ein plausibler Grund für eine unterschiedliche Regelung nicht besteht und aus Billigkeitsgründen hat der Gesetzgeber die Wiederherstellung nicht eingehaltener Fristen jetzt auch im Verwaltungs- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren ermöglicht.

In Absatz 1 des neuen § 10^{bis} wird die materielle Voraussetzung der Wiederherstellung geregelt. *Eine nicht eingehaltene (gesetzliche oder behördlich gesetzte) Frist kann wiederhergestellt werden, wenn der Gesuchsteller oder sein Vertreter unverschuldet abgehalten worden sind, innert der Frist zu handeln.* Eine Versäumnis in diesem Sinn ist **unverschuldet**, wenn dafür **objektive Gründe** vorliegen und dem Gesuchsteller oder seinem Vertreter **keine Nachlässigkeit** vorgeworfen werden kann. Als ausreichende objektive Gründe gelten praxismässig schwerwiegende Krankheiten, nicht aber blosser Ferienabwesenheit oder organisatorische Unzulänglichkeiten.

Absatz 2 regelt die formellen Voraussetzungen. Das Gesuch um Wiederherstellung muss schriftlich und begründet innert 10 Tagen seit Wegfall des Hindernisses eingereicht werden, wobei innert derselben Frist (gleichzeitig) die versäumte Rechtshandlung (wie Einreichung einer rechtsgenügenden Beschwerde) nachzuholen ist.

§ 13^{bis} (Obligatorische Vertretung)

Die neue Regelung in § 13^{bis} zielt darauf ab, bei grossen Verfahren mit vielen Parteien (wie beispielsweise bei Baugesuchen für Mobilfunkantennen oder für Anlagen der Intensivtierhaltung) den Verkehr zwischen den Behörden und Parteien zu vereinfachen und damit den Zeit- und Arbeitsaufwand zu senken.

Treten in einer Sache mehr als zehn Parteien mit kollektiven oder individuellen Eingaben auf, um gleiche Interessen wahrzunehmen, so kann die Behörde nach Absatz 1 verlangen, dass sie für das Verfahren einen oder mehrere Vertreter bestellen. **Gleiche Interessen** sind u.a. anzunehmen, wenn (1.) die Parteien vorformulierte Eingaben individuell oder kollektiv einreichen oder (2.) die Parteien ihre Eingaben zwar selber niederschreiben, sich dabei aber mehr oder weniger wörtlich an eine gemeinsame Vorlage halten. Für den Fall, dass es unter den Parteien Gruppen mit verschiedenen Interessen gibt, so wird jede Interessengruppe einen eigenen Vertreter bezeichnen müssen und können.

Nicht gleiche Interessen liegen u.a. vor, wenn in den Eingaben wesentlich andere Begründungen vorgebracht werden oder wenn eine wesentlich unterschiedliche Betroffenheit der einzelnen Parteien besteht. So können zum Beispiel die Eigentümer von

Parzellen, die unmittelbar an die Bauparzelle angrenzen, durch ein Bauvorhaben wesentlich anders betroffen sein als diejenigen von weiter entfernt gelegenen Parzellen.

Als **(obligatorischer) Vertreter** muss nicht unbedingt ein Rechtsanwalt bestellt werden; im Rahmen der Anwaltsgesetzgebung (insb. §§ 2 und 4 AnwG) können die Parteien auch durch Laien vertreten werden. Häufig werden die Vertreter aus den eigenen Reihen der Parteien stammen.

Wenn die Parteien – trotz Aufforderung – innert Frist keinen gemeinsamen Vertreter bezeichnen, so kann dies die Behörde nach Absatz 2 selber tun.

Die Ansetzung der Frist zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters und die Bezeichnung eines gemeinsamen Vertreters durch die zuständige Behörde sind – wie sich aus Absatz 3 ergibt - **nicht selbständig anfechtbar**, sondern erst mit der Beschwerde gegen die Endverfügung.

Die Behörde, welche die Bestellung eines oder mehrerer Vertreter verlangt (Absatz 1) oder selbst solche Vertreter bezeichnet (Absatz 2) hat, legt die **Entschädigung** der obligatorischen Vertreter nach Absatz 4 fest, und zwar nach pflichtgemäsem Ermessen: Zu entschädigen sind einzig die **nachgewiesenen Auslagen** und der effektiv **notwendige Arbeitsaufwand**. Beim Arbeitsaufwand ist zu unterscheiden, ob die Vertretung durch eine Person, die berufsmässig Parteien vor Gericht vertritt (im Anwaltsregister eingetragener Rechtsanwalt) oder durch einen Laien erfolgt. Im Anwaltsregister eingetragene Rechtsanwälte sind in der Regel nach den ordentlichen Ansätzen zu entschädigen, Laien gar nicht.

Die Entschädigung und allfällige weitere Kosten der obligatorischen Vertretung **zählen zu den Verfahrenskosten**; sie sind deshalb nach den Regeln über die Verfahrenskosten zu verlegen (§ 37 Absatz 2), und zwar auch im Verwaltungsverfahren vor erster Instanz. Insoweit wird mit Satz 4 im Sinne von § 37 Absatz 1 etwas "anderes bestimmt". Das **Gemeinwesen**, dem die Behörde, welche die Bestellung eines oder mehrerer Vertreter verlangt (Absatz 1) oder selbst solche Vertreter bezeichnet (Absatz 2), angehört, zahlt die Entschädigung an die obligatorischen Vertreter aus. Damit wird ausgeschlossen, dass der obligatorische Vertreter das Risiko der Nichteinbringlichkeit der Entschädigung tragen muss.

§ 21^{bis} Verzicht auf eine Begründung

Verfügungen und Entscheide sind, soweit nötig oder durch Gesetz vorgeschrieben, zu begründen (§ 21 Absatz 1). Die Begründung von Verfügungen und Entscheiden ist für die zuständige Behörde immer mit Aufwand und für die betroffenen Parteien mit Mehrkosten und Zeitverlust verbunden. Aus Gründen der Verfahrensökonomie und der Verfahrensbeschleunigung ist deshalb der zuständigen (Verwaltungs-) Behörde die Möglichkeit eingeräumt worden, in bestimmten Fällen auf eine schriftliche Begründung gänzlich zu verzichten. Ein solcher Verzicht liegt ja oftmals auch im Interesse der betroffenen Parteien. So kann nach dem neuen § 21^{bis} *auf die Begründung von Verfügungen und Entscheiden verzichtet werden, wenn (a) nicht bestrittenen Begehren voll (d.h. insbesondere auch ohne einschränkende Auflagen und Bedingungen) entsprochen wird oder wenn (b) die Eröffnung durch amtliche Publikation erfolgt.*

Ein Verzicht auf die Begründung von Verfügungen und Entscheiden ist (gemäss Buchstabe c) weiter möglich, wenn *den Parteien und den anderen Beteiligten am Verfahren (Vorinstanzen) angezeigt wird, dass sie innert zehn Tagen seit Zustellung des (Verfügungs- bzw. Entscheid-) Dispositivs schriftlich eine Begründung verlangen können.* Verlangt eine Partei oder ein anderer Verfahrensbeteiligter fristgerecht eine Begründung, so beginnt *die Rechtsmittelfrist mit der Zustellung der Begründung erneut zu laufen.*

Die **Belehrung (Rechtsmittelbelehrung)** in diesem Fall könnte etwa wie folgt lauten:

Belehrung / Rechtsmittelbelehrung

Die Parteien und die anderen Verfahrensbeteiligten können innert 10 Tagen seit Zustellung dieser Verfügung (Dispositiv) schriftlich bei der verfügenden Behörde eine Begründung verlangen. Für die Begründung werden Verfahrenskosten erhoben. Wird keine Begründung innert 10 Tagen seit Zustellung dieser Verfügung (Dispositiv) verlangt, so erwächst diese Verfügung in Rechtskraft.

Wird frist- und formgerecht eine Begründung verlangt, kann innert 10 Tagen seit Zustellung der Begründung gegen die begründete Verfügung Beschwerde beim Verwaltungsgericht, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

§ 34^{bis} Rücknahme; neue Verfügung und neuer Entscheid

In Anlehnung an die bisherige Praxis im Kanton wird gesetzlich festgeschrieben, dass *angefochtene* (und somit noch nicht rechtskräftige) *Verfügungen und Entscheide von der Vorinstanz bis zu ihrer Vernehmlassung zurückgenommen werden können* (sog. Rücknahme). § 34^{bis} ermöglicht also der Vorinstanz ihre angefochtenen Verfügungen und Entscheide, die an **eindeutigen Rechtsfehlern** leiden, "zurückzunehmen", und zwar bis spätestens zu ihrer Vernehmlassung.

Praktisch wird die Vorinstanz, wenn sie ihre Verfügung zurücknehmen will, eine neue Verfügung erlassen (womit sie ihre alte, allenfalls bereits angefochtene Verfügung aufhebt) und diese nach Absatz 2 ohne Verzug den Parteien und anderen Verfahrensbeteiligten eröffnen und *die Beschwerdeinstanz darüber in Kenntnis* setzen.

Die Beschwerdeinstanz setzt nach Absatz 3 die Behandlung der Beschwerde fort, soweit diese durch die neue Verfügung nicht gegenstandslos geworden ist.

§§ 37 Absatz 2 und 39 (Kostenprivileg der Behörden); neu auch in § 77

Hier kann ich es kurz machen: Obwohl im Kantonsrat die Abschaffung des Kostenprivilegs der Behörden verlangt worden ist, ändert sich an der geltenden Rechtslage nichts. Nach der geltenden Rechtslage (§ 37 Absatz 2 Satz 2 und § 39 Satz 2) werden den am verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren beteiligten Behörden in der Regel keine Verfahrenskosten auferlegt und diesen in der Regel auch keine Parteientschädigungen auferlegt oder zugesprochen.

Von dieser gesetzlichen Regel kann ausnahmsweise abgewichen und den am Verfahren beteiligten Behörden Verfahrenskosten auferlegt oder Parteientschädigungen auferlegt oder zugesprochen werden. Dazu besteht eine umfangreiche Praxis (siehe SOG 1978, Nr. 34; GER 1987, Nr. 1; 1985, Nr. 1; 1982, Nr. 15 und 1989, Nr. 10). Nach dieser Praxis werden Parteientschädigungen und Verfahrenskosten einem Gemeinwesen etwa dann auferlegt, wenn es selbst Beschwerde geführt hat, wenn es wie ein Privater handelt, aber auch wenn es als Vorinstanz einen Fehlentscheid in besonderer Weise zu verantworten hat. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Entscheid willkürlich, grobfahrlässig oder leichtfertig erfolgte oder auch bei besonderer Unkenntnis, Unbeholfenheit oder Nachlässigkeit der Behörde.

Diese Regelung, die bisher nur für das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren gegolten hat, gilt neu (aufgrund des neu angefügten Satzes 2 in § 77) auch für das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren.

§ 96 (Übergangsbestimmung)

Das waren kurz ein paar Ausführungen zu den wichtigsten Änderungen, die auch für die kommunalen Behörden vorab relevant sind. Wie bereits gesagt, ist die VRG-Teilrevision per 1. April 2008 in Kraft gesetzt worden. Auf Verfahren, die beim Inkrafttreten der Teilrevision hängig sind, sind nach § 96 grundsätzlich die neuen Bestimmungen anwendbar.

Besten Dank!

Die Anforderungen an die Revision der Ortsplanung

Bernard Staub, Chef Amt für Raumplanung

Meine Ausführungen umfassen drei Teile

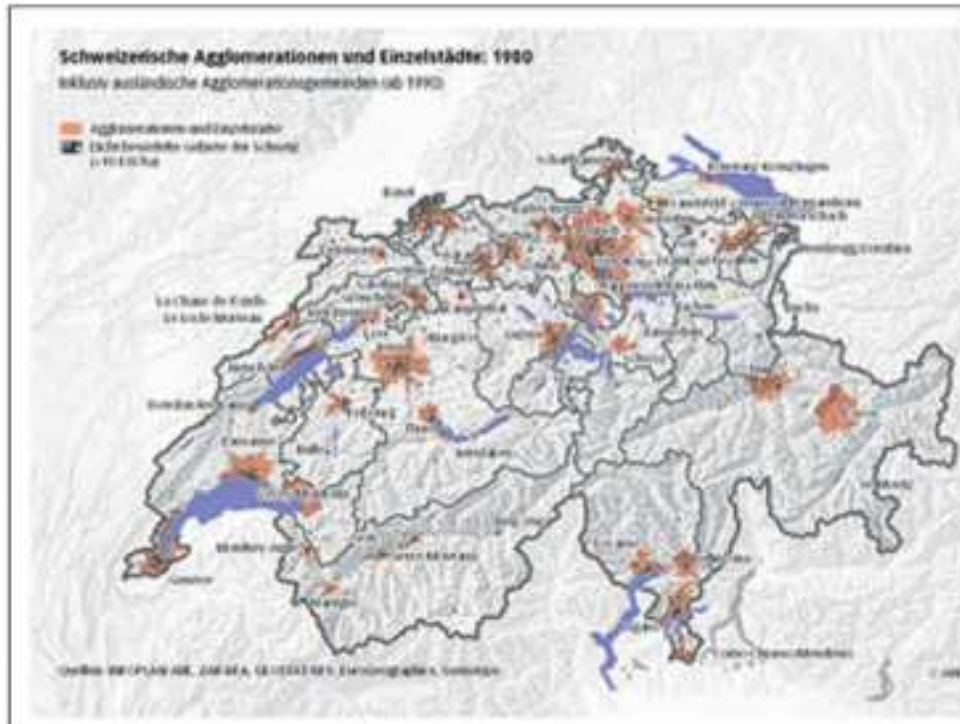
1. Raumentwicklung: Fakten zur Entwicklung
2. Raumordnung: Ortsplanungen und Einzonungsbegehren
3. Raumplanung: Anforderungen an Ortsplanungsrevisionen

1. Raumentwicklung: Fakten zur Entwicklung

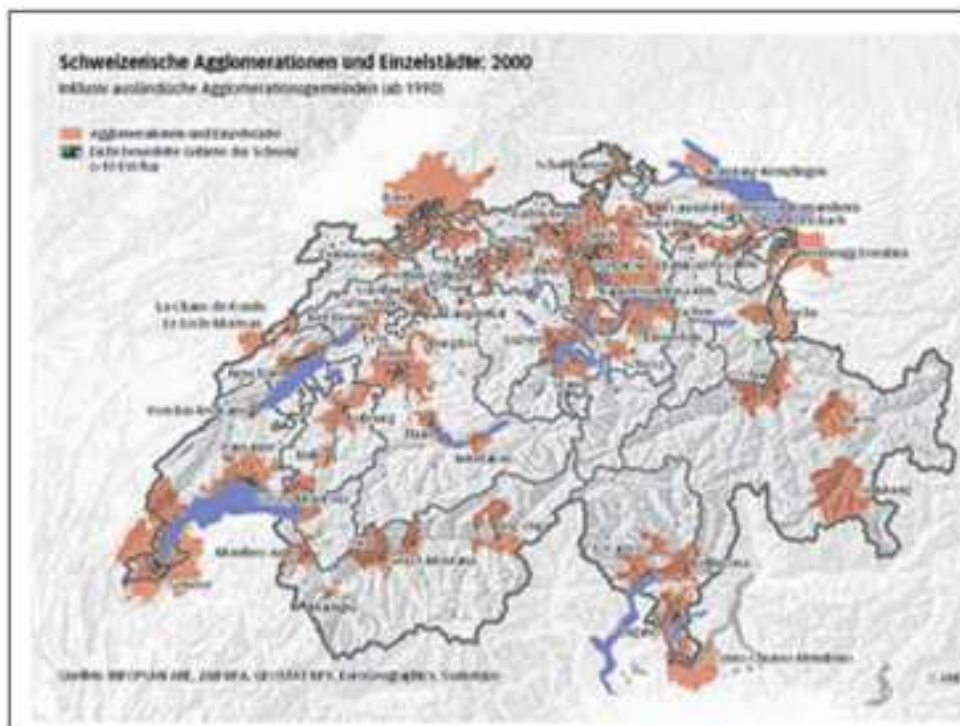
Betrachten wir die nachfolgenden drei Bilder, so werden die meisten von Ihnen finden, dass das rechte Bild die typische und häufige Situation der Siedlungen und Landschaften im Kanton Solothurn widerspiegelt. Nur wenige aus dem Raum der Städte Grenchen, Solothurn und insbesondere Olten werden das linke Bild als vertraute Situation einschätzen. In der Wirklichkeit ist heute aber das mittlere Bild vorherrschend, etwas dazwischen, weder ländlich noch urban.



Diese Entwicklung zeigt sich besonders in den Agglomerationen. Zum Vergleich die Siedlungsausdehnung für die Situation 1980



und 2000.



Fazit: Die Schweiz wächst zusammen. Das gilt auch für die Teile des Kantons Solothurn, welche im Mittelland (Jurasüdfuss/Aaretal) liegen.

Am Beispiel des Gäu lässt sich dies besonders eindrücklich zeigen. Alle rot umrandeten Flächen wurden im Raum Egerkingen/Härkingen zwischen 1993 und 2006 überbaut.



Die Bauzone umfasste am 1. Januar 2007 im Kanton Solothurn 8'025 ha: 6'475 ha (81%) waren bebaut, 1'550 ha (19%) waren unbebaut. Von der unbebauten Bauzone waren 1'283 ha (83%) erschlossen und 267 ha (17%) nicht erschlossen.

Allein zwischen dem Jahr 2003 und 2007 wurden im Kanton Solothurn 239 ha neu bebaut und 225 ha neu erschlossen. Die überbaute Fläche entspricht rund 300 Fussballfeldern. Diese Flächen umfassen sowohl Wohn- als auch Gewerbe- und Industriezonen.

Die zwischen den Jahren 2003 und 2007 überbauten Wohn- und Mischzonen umfassten 137 ha. Dies entspricht einer Zunahme um 4%. In den einzelnen Bezirken wurden Wohn- und Mischzonen in einem Umfang zwischen 7 ha (Thal) und 33 ha (Lebern, Wasseramt) neu überbaut.

Der höchste Verbrauch an Bauzonenfläche pro Kopf der Bevölkerung war in den weiteren Entwicklungsgemeinden und in den ländlichen Gemeinden.

Fazit: Das Bundesamt für Raumentwicklung hat im „Raumentwicklungsbericht 2005“ festgestellt, dass die Raumentwicklung in der Schweiz nicht nachhaltig ist. Ist die Raumentwicklung im Kanton Solothurn nachhaltig? Anhand der Prüfkriterien im Raumentwicklungsbericht wohl kaum, aber lassen wir die Frage vorerst einmal im Raum stehen.

2. Raumordnung: Ortsplanung und Einzonungsbegehren

Mit der Revision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) im Jahre 1992 mussten die Gemeinden, gestützt auf ein Leitbild, Zonenpläne erlassen (Bauzonenpläne mit Art und Ausmass der zulässigen Nutzung innerhalb der Bauzone und Gesamtpläne mit dem Gebiet ausserhalb der Bauzone). Die Revisionen der Ortsplanungen sind abgeschlossen. Beim Amt für Raumplanung gehen laufend Begehren für Neueinzonungen ein. Um es vorweg zu nehmen: Die Latte für Neueinzonungen ist hoch.

Mit dem Richtplan 2000 wurden Grundsätze für die Erweiterung des Siedlungsgebietes festgesetzt. Neueinzonungen für Wohn- und Mischzonen von mehr als 3 ha (bei Stützpunktgemeinden und ländlichen Gemeinden von mehr als 1 ha) innerhalb von 10 Jahren benötigen eine Richtplananpassung. Mit der Revision 2007 des PBG kann die Gemeinde die Zuweisung von Land zur Bauzone von der vertraglichen Zusicherung der Eigentümerin oder des Eigentümers abhängig machen, das Land innert 5 bis 10 Jahren zu überbauen.

Die Argumente für Neueinzonungen sind bei praktisch allen Gemeinden die gleichen. Die Gemeinden wollen ein moderates Wachstum, die Schule im Dorf halten, den Dorfladen sichern und gute Steuerzahler anziehen. Die Bauzone ist zwar meist noch gross, das Land aber nicht verfügbar.

Was ist zu tun? Betrachten wir zuerst einmal die Strukturen der Gemeinden im Kanton Solothurn, so erhalten wir folgendes Bild:

Grössenklassen	Anzahl Gemeinden	Total
bis 499 EW	30	30
500 - 999 EW	27	57
1'000 – 1'999 EW	33	90
. - - - - -		
2'000 – 4'999 EW	25	115
5'000 und mehr EW	10	125

90 Gemeinden des Kantons Solothurn haben eine Bevölkerungszahl von weniger als 2'000 Einwohner; lediglich 35 Gemeinden haben mehr als 2'000 Einwohner und nur 10 Gemeinden haben mehr als 5'000 Einwohner.

Sie werden sich fragen, was haben diese Zahlen mit den Zielen der Raumplanung zu tun? Das wird im Folgenden nachgewiesen: Die Kantone sorgen für eine zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens und eine geordnete Besiedlung des Landes, heisst es in der Bundesverfassung und im Raumplanungsgesetz. Im kantonalen Richtplan 2000 sind unter anderem folgende Grundsätze formuliert: Die weitere Ausdehnung des Siedlungsgebietes soll vermindert werden, die Agglomerationen und Zentren sollen gezielt erneuert und gestärkt werden, die Siedlungsentwicklung soll vermehrt auf das Angebot des öffentlichen Verkehrs abgestimmt und die ländlichen Gemeinden sollen ihre Funktionsfähigkeit erhalten und stärken. Schliesslich soll die Siedlungsentwicklung nach innen gefördert werden. Je kleiner die Gemeinden (je unzeitgemässer die Siedlungsstrukturen) sind, umso schwieriger gestaltet sich die Umsetzung dieser Ziele. Das bedeutet, die Zersiedelung schreitet weiter voran. Wunsch und Wirklichkeit klaffen auseinander.

3. Raumplanung: Anforderungen an die Ortsplanungsrevisionen – eine Auswahl

Was heisst das nun für die Anforderungen an die Ortsplanungsrevisionen:

1. Die Gesamtrevision (Gesamtüberprüfung) wird die Regel sein.
2. Eine Teilrevision wird die Ausnahme sein.
3. Geringfügige Anpassungen werden der Spezialfall sein.

Für alle drei Fälle sind neue kantonale Grundlagen zu beachten. Es sind dies:

Die Bevölkerungsprognose 2005-2030

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 826 vom 25. April 2006 festgelegt, dass das mittlere Szenario als verbindliche Grundlage für alle Planungen im Kanton Solothurn mit räumlichen Auswirkungen zu verwenden ist. Das Amt für Raumplanung ist beauftragt, die Bevölkerungsprognose periodisch zu überprüfen und zu aktualisieren. Dies wird 2010 der Fall sein.

Raumbeobachtung Kanton Solothurn

Das Amt für Raumplanung hat im Jahre 2006 die Daten aus der ersten Erhebung der „Bebauung und Erschliessung“ (Stichtag 1. Januar 2003) im Themenheft „Bereich Siedlung: Bauzonen der Gemeinden“ herausgegeben. Im Jahre 2007 wurden diese Daten wieder erhoben.

Bevölkerungsentwicklung, Wohnungsmarkt und Bauzonen

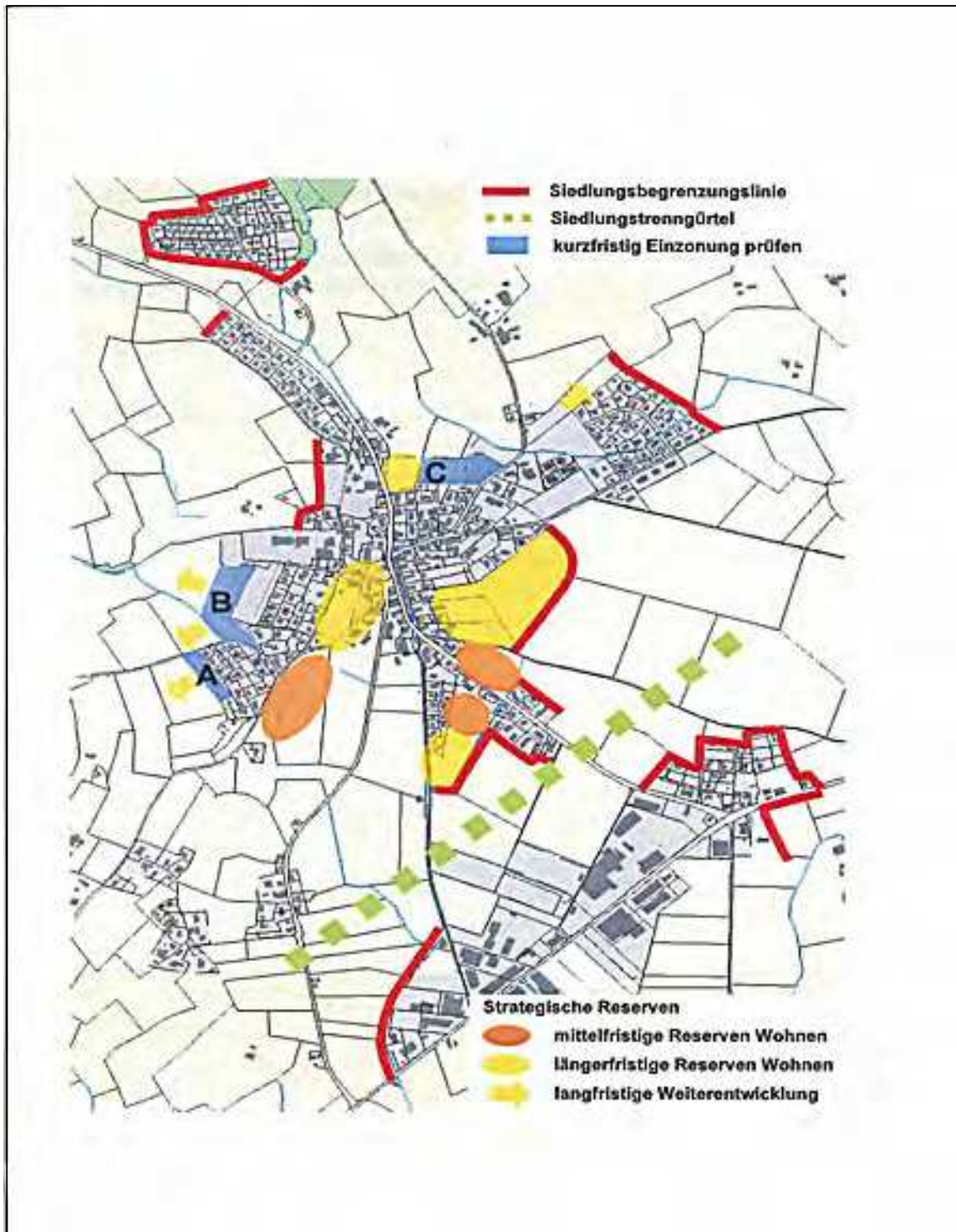
Im Auftrag des Amtes für Raumplanung hat das Büro Hornung, Wirtschafts- und Sozialstudien, Bern, anhand von Fallstudien in den Regionen Gäu/Untergäu und Niederamt, die Bevölkerungsentwicklung und den Wohnungsmarkt vertiefter untersucht. Daraus ist eine Checkliste entstanden, mit welcher der Bauzonenbedarf Wohnen für jede Gemeinde ermittelt werden kann.

Daneben sind verschiedene weitere übergeordnete Grundlagen, welche in den letzten Jahren erarbeitet wurden, zu beachten, wie Gefahrenkarten, Raumbedarf für Fließgewässer, Agglomerationsprogramme.

Räumliches Leitbild

Mit der Revision des PBG im Jahre 2007 wurden Zuständigkeit und Inhalt der Ortsplanung neu gefasst. Dabei wurde der Begriff des (räumlichen) Leitbildes eingefügt. In diesem sind für potenzielle Entwicklungsgebiete die Wohnqualität, die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr, dem motorisierten Individualverkehr, dem Langsamverkehr, aber auch Fragen der Ver- und Entsorgung, der Erschliessungskosten der Gemeinde, dem Landschafts- und Ortsbild bis hin zum Bau- und Verkaufswillen der Grundeigentümer abzuhandeln.

Im Leitbild sind räumlich aufzuzeigen, wo die Siedlung erweitert oder nach innen verdichtet, wo begrenzt (Siedlungsbegrenzungslinien) und wo Siedlungen nicht zusammenwachsen sollen (Siedlungstrenngürtel). Das nachfolgende Beispiele zeigt (bewusst kein solothurnisches), wie dies räumlich dargestellt werden soll:



In einem Inventarplan sind darzustellen, welche Parzellen (Nummer und Grösse), wem gehören (Eigentümer), wie erschlossen (Erschliessungsrاد) und seit wann sie in der Bauzone sind.

Die bekannte und bereits bisher eingesetzte Tabelle zum Fassungsvermögen ist weiterhin laufend nachzuführen. Zusammen mit dem Inventarplan ist sie Grundlage für die Gemeinden, wie raumplanerisch mit den Einzelparzellen und den zusammenhängen-

den Flächen umgegangen wird, um die Flächenbeanspruchung zu verringern und damit den Zielen eines haushälterischen Umgangs mit dem Boden gerecht zu werden.

Für die zukünftige Ortsplanungsrevision ergibt sich folgender Ablauf:

1. Die Entwicklung analysieren (Was ist geschehen?)
2. Das räumliche Leitbild formulieren (Wohin wollen wir?)
3. Die Frage des Bedarfs bestimmen (Wie viel benötigen wir?)
4. Die Frage des Orts bestimmen (Wo soll die weitere Entwicklung stattfinden?)
5. Die Mitwirkung organisieren (Wie beurteilt die Bevölkerung die angestrebte räumliche Entwicklung?)
6. Den Raumplanungsbericht erstellen (Wie die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, die Anregungen der Bevölkerung, die Sachpläne und Konzepte des Bundes und der Richtplan berücksichtigt und den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung getragen wurden?)

Die Folgerungen lassen sich zum Schluss wie folgt zusammenfassen:

Die Anforderungen für neue Einzonungen sind hoch;

Die Grundlagen müssen umfassend aufbereitet werden;

Der Flächenbedarf ist nachvollziehbar nachzuweisen.

Besten Dank!

Lärm und Baubewilligung

Markus Chastonay, Leiter Abteilung Luft, Lärm, Amt für Umwelt

Lärm und Baubewilligung

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches / Gesetzgebung
 2. Zuständigkeiten im Kanton Solothurn
 3. Ausscheidung und Erschliessung von Bauzonen
 4. Bauen in lärmbelasteten Gebieten
 5. Baubewilligung von lärmigen Anlagen
-

1. Grundsätzliches / Gesetzgebung

Lärmschutzverordnung LSV

Grenzwerte:

- **Planungswert (PW):** Vorsorge, Einzonung, Erschliessung von Bauzonen, neue Anlagen (**Lärmquelle**)
- **Immissionsgrenzwert (IGW):** Schädlichkeit, Sanierungen, Bauvorhaben (**Lärmempfänger**), wesentlichen Änderungen
- **Alarmwert (AW):** Dringlichkeit der Sanierung

Lärmarten mit Grenzwerten (siehe Anhang LSV):

- Strassenverkehrslärm
- Eisenbahnlärm
- Lärm von zivilen Flughäfen
- Industrie- und Gewerbelärm
- Lärm von Schiessanlagen
- Lärm von Militärflugplätzen

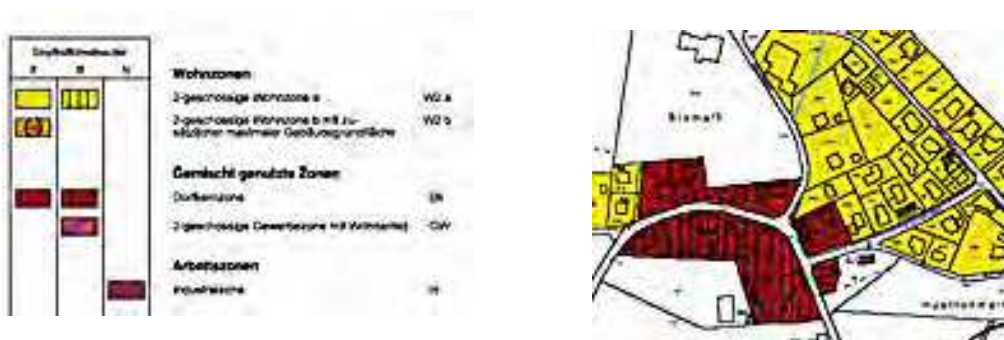
Bemerkungen: Grenzwerte gelten für jede Lärmart einzeln. Andere Lärmarten werden individuell beurteilt

1. Grundsätzliches / Gesetzgebung

Grenzwerte sind definiert je nach Lärmempfindlichkeit der Nutzungen

Empfindlichkeitsstufen:

- **ES I:** Zonen mit erhöhtem Lärmschutzbedürfnis
- **ES II:** Wohnzonen
- **ES III:** Misch- und Landwirtschaftszonen
- **ES IV:** Industriezonen



2. Zuständigkeiten im Kanton Solothurn

Wo und wie sind die Zuständigkeiten im Kanton Solothurn geregelt?

Lärmschutz-Verordnung des Kantons Solothurn (LSV-SO)

§ 12. *Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten* (Art. 31 LSV)

1 Massnahmen nach Artikel 31 LSV werden von der Baubehörde verfügt. Sie verlangt vom Gesuchsteller insbesondere dann ein Lärmgutachten, wenn gemäss Lärm-Kataster die Immissionsgrenzwerte überschritten oder Überschreitungen vermutet werden.

2 Über **Ausnahmen** nach Artikel 31 Absatz 2 LSV entscheidet – nach Stellungnahme der Baubehörde – das Bau- und Justizdepartement. Ist der Kanton Eigentümer oder Bauherr, so holt das Bau- und Justizdepartement vor seinem Entscheid die Zustimmung des Amtes für Umwelt ein.

Beispiel:

Neubau eines Mehrfamilienhaus an einer Hauptstrasse mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von 16'000 Fz. Der Immissionsgrenzwert IGW ist überschritten.

2. Zuständigkeiten im Kanton Solothurn

Lärmschutz-Verordnung des Kantons Solothurn (LSV-SO)

§ 13. *Baubewilligungsverfahren*

1 Die **Baubehörden** vollziehen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die Vorschriften über den **Schallschutz bei neuen Gebäuden**. Sie können das Amt für Umwelt für Auskünfte und Beratung beiziehen.

2 Für die Gewährung der **Erleichterungen** nach Art. 32 Abs. 3 LSV ist das Bau- und Justizdepartement zuständig. Ist der Kanton Eigentümer oder Bauherr, so holt das Bau- und Justizdepartement vor seinem Entscheid die Zustimmung des Amtes für Umwelt ein.

Beispiel:

*Neubau eines Mehrfamilienhaus
Schallschutz der Aussen- und Trennbauteilen, Treppen, Haustechnikanlagen
Es gelten die Anforderungen der SIA 181 (Schallschutz im Hochbau).*

2. Zuständigkeiten im Kanton Solothurn

Lärmschutz-Verordnung des Kantons Solothurn (LSV-SO)

§ 4. Emissionsbegrenzungen (Art. 7, 8 und 9 LSV)

1 Massnahmen werden von der Baubehörde angeordnet; Erleichterungen gewährt das Bau- und Justizdepartement. Ist der Kanton Eigentümer oder Bauherr, so holt das Bau- und Justizdepartement vor seinem Entscheid die Zustimmung des Amtes für Umwelt ein.

2 Die Baubehörden können das Amt für Umwelt beiziehen.

Beispiele:

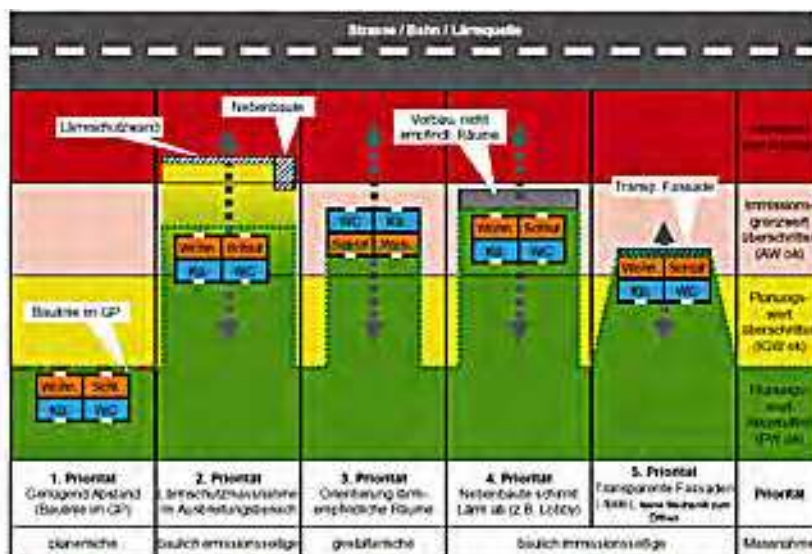
Neubau eines Einkaufszentrums mit Frischwaren

Für die Lärmquellen (Anlieferung, Kühlanlagen...) ist der Planungswert PW massgebend.

Neubau einer Wärmepumpe

3. Ausscheidung und Erschliessung von Bauzonen (Art. 29 und 30 LSV)

- bei Einhaltung der Planungswerte
- durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen



4. Bauen in lärmbelasteten Gebieten (Art. 31 LSV)

Wann gilt ein Gebiet als lärmbelastet?

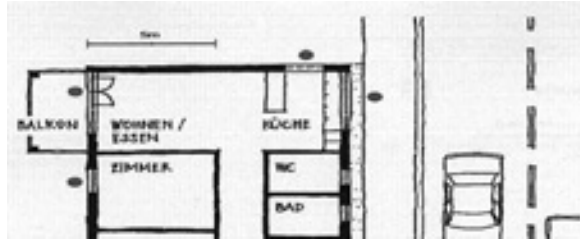
Wenn der Immissionsgrenzwert der entsprechenden Lärmempfindlichkeitszone überschritten ist.

Wo wird der Lärm ermittelt?

In der Mitte des offenen Fensters von lärmempfindlichen Räumen.
Lärmempfindliche Räume sind:

- Wohnräume (Schlaf-, Wohnzimmer, Wohnküchen)
- Arbeitsräume, in denen sich Personen während längerer Zeit aufhalten (ausgenommen sind Räume mit hohem Betriebslärm)

Verfügt ein lärmempfindlicher Raum über mehrere Lüftungsfenster, wird dasjenige Fenster beurteilt mit der geringsten Lärmbelastung.



4. Bauen in lärmbelasteten Gebieten (Art. 31 LSV)

Welche Grenzwerte sind massgebend?

Immissionsgrenzwerte IGW der massgebenden Lärmempfindlichkeitszonen

Empfindlichkeitszonen	Nutzungsart	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
ES I	Erholungszone	55	45
ES II	Wohnzone	60	50
ES III	Misch- u. Landwirtschaftszone	65	55
ES IV	Industriezone	70	60

Spezielles:

- für Betriebsräume gilt ein um 5 dB(A) höherer Grenzwert
- falls lärmempfindliche Nutzung nur tags oder nachts gelten nur die relevanten Grenzwerte

4. Bauen in lärmbelasteten Gebieten (Art. 31 LSV)

Welche Gebiete sind im Kanton Solothurn hauptsächlich lärmbelastet?

- entlang der Hauptverkehrsachsen (Strasse, Eisenbahn)
- in der Nähe von Industriebetrieben
nähere Infos durch Amt für Umwelt
- neben Schiessanlagen
Schiesslärmkataster (Amt für Umwelt)
- im Bereich des Flughafen Grenchen
Fluglärmkataster (Amt für Umwelt)



4. Bauen in lärmbelasteten Gebieten (Art. 31 LSV)

Eisenbahnlärm

Emissionsplan 2015

Enthält die Emissionswerte für die Streckenabschnitte für das Jahr 2015

Quelle: <http://www.bav.admin.ch>

Nähere Infos durch das Amt für Umwelt

Vorsicht:

Für die Jura-Südfusslinie (Olten-Grenchen) sind nachts die Emissionswerte des Emissionsplans 2015 um 3-5 dB(A) zu niedrig prognostiziert worden. Emissionszahlen der Sanierungspläne verwenden!

Df4 Linie: 410		Kantonsk. Nr.: 410													
vorher	bis zu	Laq1 (j)	Laq2 (j)	RI (D)	RI (N)	F1	Dog 1	F2	Dog 2	Li1 (j)	Li2 (j)	Rem.	Jahr		
40080	40089	74.6	75.7	-5.0	-9.1	3 **	0	0	0	69.6	66.6		2011		
40089	40315	74.6	75.7	-5.0	-9.1	3 **	0	0	0	69.6	66.6		2011		
40315	40446	77.6	78.4	-5.0	-9.1	3 **	0	0	0	72.6	69.3		2011		
40446	40457	79.6	80.4	-5.0	-9.1	3 **	2 **	0	0	74.6	71.3		2011		
40457	40627	77.6	78.4	-5.0	-9.1	3 **	0	0	0	72.6	69.3		2011		
Olten Hammer															
		Wangen bei Olten													
40627	41105	78.0	79.5	-5.0	-9.3	3 **	0	0	0	73.0	69.2		2011		
41105	41121	82.0	82.5	-5.0	-9.3	3 **	4 **	0	0	77.0	73.2		2011		
41121	41206	78.0	78.5	-5.0	-9.3	3 **	0	0	0	73.0	69.2		2011		
41206	41270	79.6	79.8	-5.0	-9.3	3 **	0	0	0	74.6	70.5		2011		

Auszug aus dem
Emissionsplan 2015

4. Bauen in lärmbelasteten Gebieten (Art. 31 LSV)

Strassenverkehrslärm

Strassenlärmkataster

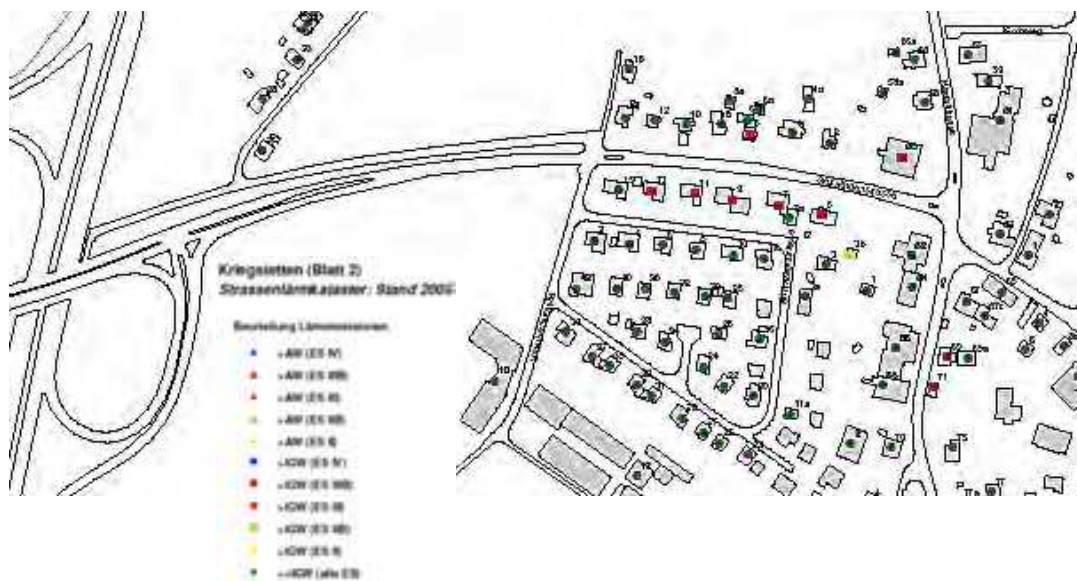
Informationen durch das Amt für Verkehr und Tiefbau AVT oder
beim Amt für Umwelt AfU

Beispiel Kriegstetten:

Adresse	Zählort	ParzellenNr.	ES	Grenzerte				St.Zustand							
				LKW		KW		L1		L2		KW-U		KW-U	
				Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
Subingenstrasse 14	778	616 II		60	50	70	65	60	50	3	0				
Subingenstrasse 15	779	7 II		60	50	70	65	60	49	2					
Subingenstrasse 15 I	780	7 II		60	50	70	65	56	46						
Subingenstrasse 16	781	107 II		60	50	70	65	59	47						
Subingenstrasse 18	782	236 II		60	50	70	65	62	49	2					
Subingenstrasse 20a	784	286 II		60	50	70	65	61	48	1					
Subingenstrasse 20	789	296 II		60	50	70	65	62	49	2					

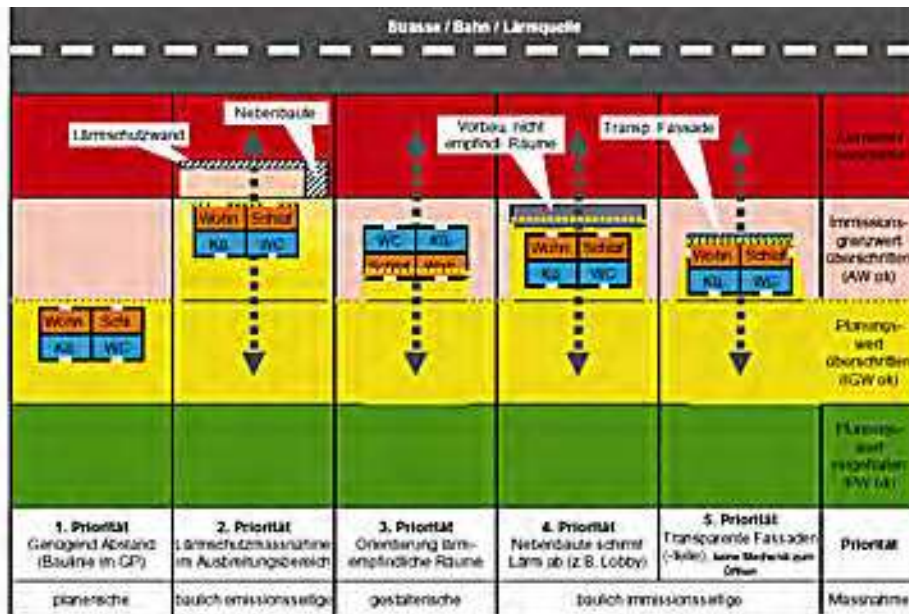
4. Bauen in lärmbelasteten Gebieten (Art. 31 LSV)

Beispiel Kriegstetten:



4. Bauen in lärmbelasteten Gebieten (Art. 31 LSV)

Mögliche Massnahmen



4. Bauen in lärmbelasteten Gebieten (Art. 31 LSV)



Gestalterische Massnahme:
Ausrichtung lärmempfindliche Räume (Badzimmer) zur Strasse

4. Bauen in lärmbelasteten Gebieten (Art. 31 LSV)



**Gestalterische
Massnahme:
Ausrichtung
lärmunempfindliche
Räume (Badzimmer)
zur Eisenbahn**

4. Bauen in lärmbelasteten Gebieten (Art. 31 LSV)



**Bauliche
Massnahme:
Vorbau aus Glas**

**4. Bauen in lärmbelasteten Gebieten
(Art. 31 LSV)**



Bauliche
Massnahme:
vorgehängte
Glasfassade

**4. Bauen in lärmbelasteten Gebieten
(Art. 31 LSV)**



Bauliche
Massnahme:
Lärmschutzdamm

4. Bauen in lärmbelasteten Gebieten (Art. 31 LSV)



Bauliche
Massnahme:
Lärmschutzdamm

5. Baubewilligung von lärmigen Anlagen (Art. 7 LSV, Anh. 6 Industrie- u. Gewerbelärm)

Rechtliches:

Für neue Anlagen gilt der Planungswert PW.

Auf welche Anlagen ist besonders zu achten?

- Wärmepumpen und Heizungen
- Kühl- und Lüftungsanlagen
- Einkaufsläden (Anlieferung erfolgt meistens zwischen 05-07 Uhr)
- Restaurant, Eventlokale, Bars
- Industrieanlagen (Schichtbetrieb)

Bemerkung:

Für die Beurteilung die Korrekturfaktoren (Lärmart, Ton- und Impulshaltigkeit, Zeitkorrektur...) beachten!

Empfehlung:

Lärmgutachten verlangen.

5. Baubewilligung von lärmigen Anlagen (Art. 7 LSV, Anh. 6 Industrie- u. Gewerbelärm)

Rechtliches:

Für neue Anlagen gilt der Planungswert PW.

Auf welche Anlagen ist besonders zu achten?

- Wärmepumpen und Heizungen
- Kühl- und Lüftungsanlagen
- Einkaufsläden (Anlieferung erfolgt meistens zwischen 05-07 Uhr)
- Restaurant, Eventlokale, Bars
- Industrieanlagen (Schichtbetrieb)

Bemerkung:

Für die Beurteilung die Korrekturfaktoren (Lärmart, Ton- und Impulshaltigkeit, Zeitkorrektur...) beachten!

Empfehlung:

Lärmgutachten verlangen.

5. Baubewilligung von lärmigen Anlagen (Art. 7 LSV, Anh. 6 Industrie- u. Gewerbelärm)



Bauliche
Massnahme:
Lärmschutzwand
Parkplatz

Abfallprobleme bei Grossveranstaltungen

Martin Moser, technischer Experte, Fachstelle Abfallwirtschaft, Amt für Umwelt

1. Feste ohne Reste

Nichts verdirbt die Feststimmung mehr als herumliegender Abfall, Dreck und fehlende Verpflegungskultur! Ein „sauberes“ Fest liegt deshalb auch im Interesse jedes Veranstalters und jeder Gemeinde. Gerade 2008 werden in diversen Gemeinden grössere und kleinere Veranstaltungen in Zusammenhang mit der EURO 08 durchgeführt werden (Public Viewing, Fan-Meilen u.ä.).

Durch ein wirkungsvolles Abfallvermeidungs- und Entsorgungskonzept wird für die Gäste eine wesentlich angenehmere, sicherere und damit nicht zuletzt imagefördernde Feststimmung geschaffen werden.

2. Rechte und Pflichten

Die kantonale Verordnung über Abfälle KAV (BGS 812.52) §5 (insbesondere Abs. 2) gibt den Gemeinden einerseits die rechtliche Grundlage, andererseits aber auch die Pflicht, in den Bewilligungen zu der jeweiligen Veranstaltung angepasste Auflagen zu formulieren.

§ 5. Vermeiden von Abfällen

1 Die Gemeinden, die Beratungsstellen und das Amt für Umwelt fördern das Vermeiden von Abfällen, indem sie Bevölkerung, Betriebe, Gewerbe und Veranstalter informieren und motivieren.

2 Für Massenveranstaltungen und Anlässe, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstellt sind, nehmen die Gemeinden Auflagen über das Vermeiden und Behandeln von Abfällen in ihre Bewilligungen auf.

Sind die Gemeinden selbst Veranstalter und stellen ein entsprechendes OK oder beauftragen einen professionellen Veranstalter gelten selbstverständlich die gleichen Auflagen.

Bezüglich dem kantonalen Bewilligungsverfahren von Grossveranstaltungen gibt das Merkblatt „Für das Bewilligungsverfahren von Grossveranstaltungen“ des ARP Auskunft. Das Merkblatt finden Sie im Ihnen vorliegenden Dossier, kann aber auch auf den Homepages des ARP's oder des AfU's heruntergeladen werden.

3. Littering und Sicherheit

Das Sicherheitsempfinden, ja selbst das Verhalten von Gästen wird durch ein wirkungsvolles Abfallkonzept positiv beeinflusst.

Der Wert oder die Qualität einer Veranstaltung steht und fällt mit der Atmosphäre, welche sie auszustrahlen vermag. Die vorherrschende Stimmung wird jedoch von vielfältigen Einflüssen geprägt. Neben der Infrastruktur und dem Auftreten der Ordnungskräfte spielt dabei auch die Sauberkeit des Veranstaltungsortes und seiner weiteren Umgebung eine Rolle. Defizite in den entsprechenden Bereichen übertragen sich dabei direkt auf das Publikum. Ein sauberes Gelände vermittelt den Besuchern ein anderes Signal, als ein zur Abfallhalde verkommener Event, auf welchem jeder tun und (fallen) lassen

kann was er will. Es ist demnach nicht zuletzt von der Organisation und vom Umfeld eines Anlasses abhängig, ob dieser friedfertig und in geordneten Bahnen abläuft. So tragen Massnahmen für Abfallvermeidung wesentlich dazu bei, klare Strukturen zu schaffen und den Erhalt einer gewissen Grunddisziplin im Publikum zu sichern. Das Pfand für Mehrwegbecher sorgt beispielsweise dafür, dass praktisch jeder Besucher ganz persönlich in die Aufrechterhaltung der Ordnung eingebunden ist, indem er seine gebrauchten Getränkebecher einlösen muss.

Im Hinblick auf die Euro 08-Veranstaltungen ist es ja nicht auszuschliessen, dass johlende Gruppen nach einem Fussballspiel durch den Ort ziehen und je nach Ergebnis des Spiels werden sie dies sogar randalierend oder auch mit einer gewissen Aggressivität tun. Es ist für solche Fälle sicher ein Vorteil, wenn sie keine Flaschen und Büchsen mit dabei haben.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das konsequente Umsetzen einer sichtbaren und nachvollziehbaren Abfallvermeidung zur positiven Ausstrahlung des Anlasses beiträgt und eine erfolgreiche Sicherheitsstrategie unterstützt.

4. Verschiedene Lösungsansätze zur Abfallverminderung



Mehrweg-Gebinde aus Glas, Porzellan oder Kunststoff weisen dabei die geringsten Umweltauswirkungen aus. Ist die Gefahr des Zerbrechens gross, empfehlen sich Mehrwegbecher und Mehrweggeschirr aus Kunststoff.

„**Pack's ins Brot**“, also der Verzicht auf Teller und Besteck ist für kleinere Mahlzeiten oder beim Verkauf über die Gasse die beste Lösung. Bei gediegeneren Anlässen mit Sitzgelegenheit empfiehlt sich Mehrweggeschirr aus Kunststoff oder Porzellan.

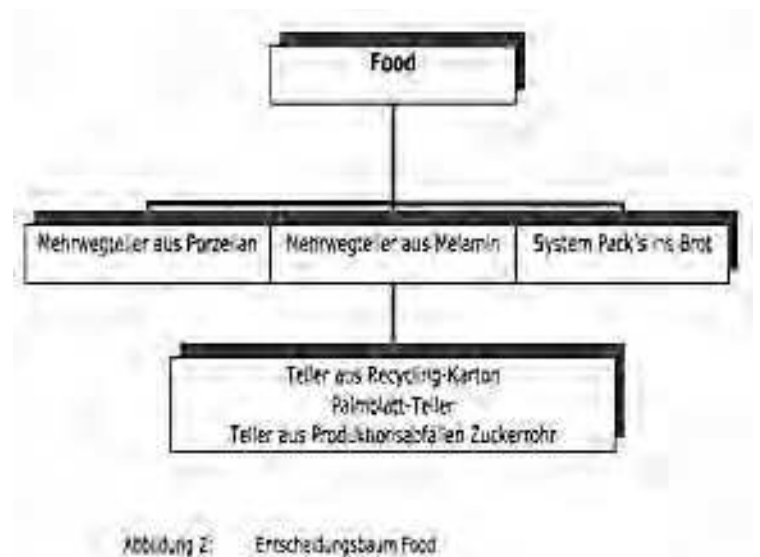
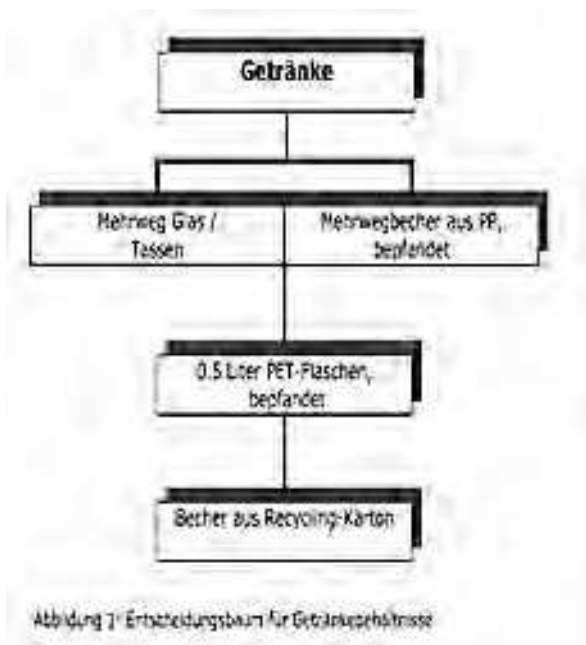
PET nur mit garantiertem Rücklauf: PET-Einweg-Flaschen sind sehr praktisch (leicht, verschliessbar, unzerbrechlich), aber ökologisch nur vertretbar, wenn ein hoher Rücklauf und eine hohe Verwertungsquote sichergestellt sind. Dies lässt sich bei Grossanlässen meist nur mit einem Pfandsystem erreichen. Mit gleichzeitiger Abgabe von Jetons kann vermieden werden, dass die Gäste von zu Hause ihre PET-Abfälle mitnehmen und an der Veranstaltung „vergolden“ lassen.

Recycling-Karton: Wenn auf Wegwerfgeschirr nicht verzichtet werden kann, dann sollten Becher und Teller aus Recycling-Karton (nicht Frischfaser-Karton) verwendet werden. Kunststoffprodukte hingegen weisen weniger günstige ökologische Kennwerte auf.

Kompostierbares Geschirr ist für Veranstaltungen aus der Sicht der Umweltbelastung in den meisten Fällen keine optimale Lösung. Zur Zeit schneidet keines der angebotenen kompostierbaren Gedecke besser ab als Einweggeschirr. Die Separatsammlung bei Anlässen ist ausserdem schwierig. Das Geschirr muss deshalb meistens zusammen mit dem Abfall entsorgt werden.

5. Empfehlungen und Entscheidungen

Getränkebehältnisse machen oft den grössten Teil des Abfallaufkommens an Veranstaltungen aus (bis zu 70%). Es empfiehlt sich deshalb, die prioritären Massnahmen an den Getränkebehältnissen auszurichten.

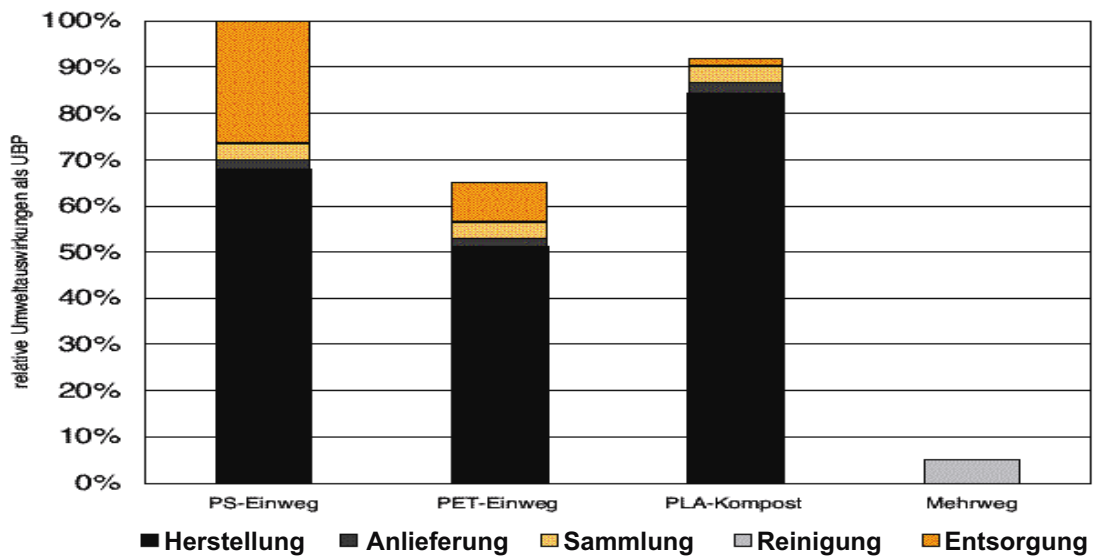


Für viele Veranstalter stellt sich die Frage des Einsatzes von Mehrweggeschirr gegenüber herkömmlichem Geschirr. Das Bundesamt für Umwelt BAFU und die Swiss Olympic Association haben dafür eine Entscheidungshilfe erarbeitet, die Sie ebenfalls im Dossier finden (oder unter www.saubere-veranstaltung.ch herunterladen können).

Swiss Olympic Association und das Bundesamt für Umwelt BAFU engagieren sich gemeinsam für umweltfreundlich organisierte Sportanlässe (siehe www.ecosport.ch). Die vorliegenden Empfehlungen sollen den Organisatoren helfen, das ökologisch sinnvollste und für die Praxis am besten geeignete Geschirr zu wählen.

Diese Empfehlungen sind allgemein gehalten. Da jeder Anlass seine spezifischen Besonderheiten aufweist, muss immer individuell die optimale Lösung gefunden werden. Detaillierte Angaben können dem im Jahr 2005 verfassten Bericht "Ökologisch orientierte Geschirrwahl" (Bezug: Carbotech AG, Basel) entnommen werden.

6. Die Ökobilanz



Die Mehrweglösung verursacht im Vergleich zu allen Einwegvarianten eine um Faktoren geringere Umweltbelastung (Quelle: Amt für Umwelt und Energie Kanton Basel-Stadt). Zudem wird das Littering-Problem durch den Einsatz von Mehrweggeschirr wesentlich entschärft - wie jedes System, das mit einem Pfand einen Anreiz zur Rückgabe schafft.

Die auf den ersten Blick bestechende Idee von kompostierbarem Wegwerfgeschirr erweist sich bei gründlicher Untersuchung als unbrauchbare Alternative (insbesondere durch den hohen Energieaufwand für die Produktion). Sie schneiden nicht besser ab als herkömmliche Einwegbecher. Das zeigt eine von den Umweltministerien Deutschlands, Österreichs und der Schweiz in Auftrag gegebene vergleichende Ökobilanz für die Fussball-Europameisterschaft 2008.

Eine Zusammenfassung der Ökobilanz kann beim BAFU bezogen werden (www.umwelt-schweiz.ch / Trinationale Studie „Vergleichende Ökobilanz verschiedener Bechersysteme beim Getränkeauschank“).

7. Der Mehrwegbecher



Immer mehr Kantone, Gemeinden und Behörden entscheiden sich für Mehrweg.

Gleichzeitig stossen Mehrwegsysteme auch bei den Besuchern auf ein durchwegs positives Echo - ob bei Jung oder Alt. So haben im Jahr 2004 bei Umfragen am Gurtenfestival Bern 84% der Gäste angegeben, sie würden Mehrwegbecher der Einweg-Variante vorziehen.

Bei Grossanlässen und dort, wo ein erhöhtes Bruchrisiko besteht, empfehlen sich Mehrwegbecher aus PP (OpenAir Festivals, Stadien, Sporthallen, Stadtfeste). Die Becher werden in Boxen à 350 Stück von einer Servicefirma angeliefert. Nach Gebrauch werden sie verschmutzt in die Boxen zurückgelegt. Das Waschen wird von einer Servicefirma übernommen. Aus logistischen Gründen lohnt sich der Einsatz ab ca. 2000 Becher (das entspricht ca. 500 Besuchern). Damit die Becher auch wieder zurückgebracht werden, ist ein Pfand Fr. 2.-- erforderlich.

Bezugsquellen für Mehrweggeschirr finden Sie im Dossier oder unter www.saubere-veranstaltung.ch

8. Mehrweg lohnt sich – nicht nur ökologisch

- ⇒ Weniger Kosten für Geländereinigung und Entsorgung
- ⇒ Mehr Umsatz durch Rückgabesystem und positives Ambiente
- ⇒ Sauberes Festgelände – Positives Image für die Veranstaltung
- ⇒ Als ideales Marketing-Instrument verwendbar

Mehrwegbecher sind ab zirka 15 Rappen zu haben, der Einwegbecher kostet 10 Rappen weniger. Trotz diesem Mehraufwand profitieren Veranstalter unter dem Strich vom Mehrweg-Konzept, wie zahlreiche Events belegen.

Das Mehrweg-Konzept entlastet das Abfallhandling während der Veranstaltung, verringert den Aufwand für die nachträgliche Geländereinigung und spart Entsorgungsgebühren für das Einweggeschirr.

Auf einem sauberen Gelände ist es den Gästen wohl – sie konsumieren mit Genuss, bleiben länger auf dem Fest und behalten die Veranstaltung in guter Erinnerung. Mehrweg dient der Imagepflege mindestens so sehr wie teure Inserate und Stars auf der Bühne.

Wer leere Becher zurückbringt, begibt sich erneut zum Ausschank – und bestellt vielfach spontan erneut ein Getränk oder kauft einen Snack: Mehrweg führt deshalb oft auch zu Mehrumsatz.

9. Essen

Mehrweggeschirr aus Kunststoff (z.B. Melamin)

Dieser Geschirrtyp kann dort verwendet werden, wo grössere Mahlzeiten angeboten werden. Mehrweggeschirr wird von spezialisierten Firmen zur Verfügung gestellt, welche die komplette Logistik anbieten, d.h. die Belieferung, den Rücktransport und die Reinigung. Ein Pfand auf dem Geschirr garantiert den Rücklauf (falls Geschirr ausschliesslich in einem geschlossenen Festzelt mit Bedienung zur Anwendung kommt, ist kein Pfand erforderlich).

„Pack's ins Brot“

Bei den Esswaren ist die Methode «Pack's ins Brot» – also der Verzicht auf Teller und Besteck – für kleinere Mahlzeiten oder beim Verkauf über die Gasse die beste Lösung. Dazu wird maximal eine Serviette oder Pergamentersatzpapier verwendet.

10. Nützliche Hilfsmittel und Merkblätter

Es gibt einige nützliche Hilfsmittel, welche sowohl bei der Entscheidung als auch bei der Organisation für die geeignetste Variante helfen können. Diese Unterlagen sind teilweise im Dossier zu finden, können aber u.a. auch von der Homepage www.saubere-veranstaltung.ch

- ⇒ Die **Checklisten** helfen bei der Organisation und der Auswahl der richtigen Geschirrvariante.
- ⇒ Der **Mustervertrag Catering** kann vom Veranstalter oder den Gemeinden verwendet werden. Der Abschluss eines solchen Vertrages kann z.B. auch zur Bewilligungsaufgabe gemacht werden.
- ⇒ Der **Verhaltenskodex** wird vom Schweizerischen Städteverband angeboten. Er ist ebenfalls ein Muster-Vertragswerk, welches sowohl mit Veranstaltern als auch einzelnen Standbetreibern oder z.B. Take Away's abgeschlossen werden kann.
- ⇒ Das **Merkblatt** „Mehrweg ist mehr wert“ des AfU fasst einige Tipps und Empfehlungen in diesem Thema zusammen.

11. Abfallentsorgung

Trotz Mehrweggeschirr und anderen Pfandsystemen lässt es sich nicht vollständig vermeiden, noch Restabfälle zu produzieren. Für die saubere Entsorgung derselben können folgende Überlegungen dienen:

Ein **Abfalleitsystem** kann dem Publikum jederzeit und überall aufzeigen, wo es seinen Abfall entsorgen oder das Mehrweggeschirr zurückgeben kann.

Eine **Markierung von Abfallbehältern auf sichtbarer** Höhe ist wichtig, damit die Entsorgungsstellen auch im dichten Gedränge gesehen werden (z.B. durch Fahnen).

Eine genügend effektive Organisation zur **Leerung der Abfallbehälter** während des Festbetriebes ist äusserst wichtig. Überfüllte Behälter sind ein Graus und beeinflussen das Entsorgungsverhalten negativ.

Trennsysteme sind schwierig umzusetzen. Hier darf nicht zuviel vom Publikum erwartet werden. Sie sollen deshalb beschränkt und möglichst einfach aufgebaut sein (z.B. Glas und/oder PET neben Restmüll - mit möglichst unterschiedlichen Behältern).

12. Wer kann weiterhelfen ?

- ⇒ www.saubere-veranstaltung.ch
- ⇒ www.ecosport.ch
- ⇒ www.abfallidee.ch
- ⇒ www.littering.ch
- ⇒ www.bringitback.ch
- ⇒ www.afo.so.ch/veranstaltungen

Verschiedene Internet-Plattformen bieten kostenlos wertvolle Tipps und Hilfsmittel an, wie bei Grossveranstaltungen dem ökologischen Aspekt gebührende Aufmerksamkeit geschenkt werden kann. Besonders empfohlen sei hier die Seite www.saubere-veranstaltung.ch an welcher das AfU des Kt. SO ebenfalls mitgewirkt hat.

So können u.a. auch die an der Baukonferenz abgegebenen Unterlagen auf dieser Seite heruntergeladen werden.

Sie bietet ausserdem Beratung und Informationen bei der Planung und Realisation einer sauberen Veranstaltung an. Die Erstberatung (max. 30 Minuten) ist dabei kostenlos.

13. Anti-Littering-Werbespot



Der Anti-Littering-Videospot entstand aus einem Schülerwettbewerb, ausgeschrieben vom Amt für Umwelt und der Fachhochschule Nordwestschweiz. Er zeigt auf witzige Art und Weise, wohin der Abfall sinnvollerweise gehört. Die Umgebung der Szene, die Originalität sowie die Story ermöglichen es, verschiedenste Zielgruppen anzusprechen.

Der Kurzfilm (22 Sek) eignet sich zur Aufschaltung auf Homepages, welche sich mit bestimmten Veranstaltungen oder allgemein mit dem Thema Littering auseinandersetzen. Z.B. auch für öffentliche Veranstaltungen mit Grossleinwand (Public Viewing Euro 08, Open Air's, Kinos u.ä).

Der Anti-Littering-Werbespot steht für jedermann gratis im Internet zum Download zur Verfügung:

⇒ www.afu.so.ch/littering

⇒ www.fhnw.ch/ph/iwb/beratung/umweltbildung/aktuell

14. Schlusswort

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen aufgezeigt zu haben, dass es durchaus Möglichkeiten gibt, Abfallprobleme bei Grossveranstaltungen in den Griff zu bekommen. Feste ohne Reste und ohne Abfallkater am nächsten Morgen können, nebst den ökologischen, ökonomischen und imagefördernden Vorteilen, auch einen positiven Einfluss auf die Sicherheitsprobleme einer Veranstaltung haben.

Nutzen Sie deshalb diese Vorteile – und berücksichtigen Sie diese in den Bewilligungen für Anlässe in Ihrer Gemeinde. Das AfU wünscht Ihnen abfallarme, sichere und unbeschwerte Festanlässe.

Besten Dank!

Die Vollstreckung in Bausachen

Dorothe Berger, Vorsteherin Oberamt Olten-Gösgen

Manfred Kaufmann, Vorsteher Oberamt Region Solothurn

Lilly Gygi, Vorsteherin Oberamt Dorneck-Thierstein

Wir danken dem BJD, dass die Oberämter die Gelegenheit erhalten, in diesem Kreis von interessierten Fachpersonen Ausführungen über die Vollstreckungsverfahren zu machen.

Die Mittel, womit der Vollzug von Verfügungen erzwungen werden kann sind gesetzlich geregelt. Man unterscheidet zwischen exekutorischen und repressiven Sanktionen. Wir reden heute hauptsächlich von den exekutorischen Sanktionen, was die unmittelbare Durchsetzung von verwaltungsrechtlichen Pflichten bedeutet. Hier sind zu erwähnen: die Schuldbetreibung, die Ersatzvornahme und der unmittelbare Zwang.

Zu den repressiven Sanktionen gehören die Verwaltungsstrafen, die Ordnungsbussen und die Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung.

Die Grundlagen für eine Vollstreckung nach VRG finden sich im Verwaltungsrechtspflegegesetz §§ 83 ff (aktuelle Version über www.so.ch BGS Nr. 124.11)

Voraussetzung für eine Vollstreckung ist das Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheides, eines Beschlusses oder einer Verfügung.

1. Rechtskraft /Vollstreckbarkeit

Damit eine Verfügung rechtskräftig werden kann sind einige formelle Punkte massgebend:

- Die Verfügung muss von der zuständigen Behörde erlassen worden sein
- Die Verfügung muss mit einem Rechtsmittel versehen worden sein
- Die Verfügung muss den Betroffenen schriftlich eröffnet und nachweislich ausgehändigt worden sein.

Eine Verfügung ist rechtskräftig:

- wenn auf die Ergreifung des Rechtsmittels verzichtet worden ist
- wenn die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist
- wenn der Instanzenzug erschöpft ist
- wenn einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen worden ist

Zur Vollstreckbarkeit gehört gemäss Rechtsprechung auch,

- dass die zu erbringende Leistung klar bestimmt ist (die Leistung ist jedoch genügend klar bestimmt, wenn sie der Gattung nach, durch einen Sammelbegriff oder auf eine andere generelle Art bezeichnet ist oder wenn sie sich anhand der Motive der Verfügung und/oder aufgrund der Akten genau bestimmen lässt
- dass die Verfügung nicht nichtig ist (formeller Fehler)

- dass die Vollstreckung nicht unverhältnismässig ist
z.B. wenn die Vollstreckung wegen veränderter Verhältnisse, namentlich zufolge Wegfalls des öffentlichen Interesses nicht mehr angebracht ist. Es ist jedoch bei der Annahme eines solchen Vollstreckungshindernisses starke Zurückhaltung geboten, da die Verhältnismässigkeit in erster Linie beim Erlass der zu vollstreckenden Verfügung zu prüfen ist.

Es ist dem Oberamt als Vollstreckungsbehörde verwehrt, eine Verfügung materiell zu überprüfen, zu interpretieren oder gar abzuändern! Es darf nur vollstreckt werden, was klar formuliert ist und auch vollstreckt werden kann!

Vollstreckbar sind nur Verpflichtungen die im Dispositiv aufgeführt sind !

Es gibt Verfügungen, welche ihrer Natur nach nicht vollstreckbar sind. Es handelt sich dabei um feststellende und gestaltende Verfügungen. Mit solchen Verfügungen können jedoch (vollstreckbare) Leistungsverpflichtungen verbunden sein, z.B. Auflagen einer Baubewilligung oder die mit dem Widerruf einer Bewilligung verbundene Verpflichtung, Bauteile zu beseitigen.

2. Örtliche Zuständigkeit

Die beantragende Baukommission muss im Zuständigkeitsbereich des entsprechenden Oberamtes liegen.

Das VRG nennt auch Ausnahmen der Zuständigkeit des Oberamtes:

- Urteile der kantonalen Schätzungskommission und des Versicherungsgerichtes (§ 84 Abs. 2)
- auf Geldzahlungen oder Sicherungsleistung lautende Verfügungen (§ 85)
- Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes, festgestellt durch eine Verwaltungsbehörde (§ 88). Die direkte Vollstreckung wird kaum angewendet. Meist wird auch in diesen Fällen die Vollstreckung durch das OA verlangt (vgl. letzter Satz)

Wenn diese formelle Prüfung erfolgt ist, alle Voraussetzungen erfüllt sind, liegt ein tauglicher Vollstreckungstitel vor.

Sollte dies nicht der Fall sein, wird das Gesuch abgewiesen (dies mit einer anfechtbaren Verfügung des Oberamtes; Anfechtbar beim Verwaltungsgericht)

3. Das Vollstreckungsverfahren

Bei einem Vollstreckungsverfahren handelt es sich immer um einen Einzelakt, welcher individuelle Adressaten und konkrete Gegenstände zum Thema hat.

Ein Vollstreckungsbegehren kann stellen, wer dazu legitimiert ist (Aktivlegitimation). Dies kann sein:

- die erstinstanzlich zuständige Verwaltungsbehörde
- das BJD; in den in § 152 PBG genannten Fällen, also wenn die Bauten einer kantonalen Bewilligung oder Zustimmung bedürfen
- der Dritte, der durch die Verwaltungssache berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Vollstreckung hat (§§ 12 /12 VRG; z.B. Nachbar einer rechtswidrigen Baute)

Das Vollstreckungsbegehren richtet sich gegen denjenigen, der zur Leistung verpflichtet ist (Passivlegitimation).

- Wenn sich die Vollstreckung auf ein Grundstück bezieht und der eigentlich Pflichtige nicht der Eigentümer ist, sondern ein dinglich oder obligatorisch Berechtigter ist,

sollte neben ihm von Beginn des Verfahrens auch der Grundeigentümer miteinbezogen werden.

- Verwaltungsrechtliche Pflichten oder Rechte können derart an eine Sache oder Unternehmung gebunden sein, dass sie mit einer Handänderung ohne weiteres auf den Erwerber übergehen. Ebenso binden baurechtliche Pflichten den jeweiligen Grundeigentümer (vgl. Imboden/Rhinow, Band I: Allg. Teil, Nr. 30, S. 184, lit. d, mit weiteren Hinweisen).

Die Verfügung muss dem neuen Eigentümer neu eröffnet werden!

4. Rechtliches Gehör

Jeder direkt Betroffene hat das Recht angehört zu werden VRG § 23

(Grundrecht BV Art. 29 Abs. 2)

Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung und stellt andererseits ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass einer Verfügung dar.

Es beinhaltet insbesondere, dass sich der vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffene vor dessen Erlass innert angemessener Frist äussern kann.

In einzelnen dringlichen Fällen kann vom rechtlichen Gehör abgesehen werden. Es ist jedoch bald möglichst nachzuholen (VRG § 23 Abs. 2).

Bei einer Unterlassung des rechtlichen Gehörs wird ein allfälliger Vollstreckungsbefehl auf Beschwerde hin aus formellen Gründen in aller Regel aufgehoben!!

Das rechtl. Gehör findet meist in schriftlicher Form statt. Es kann unter Umständen auch angezeigt sein, einen Augenschein vorzunehmen. Bei einem Augenschein kann sich die Vollstreckungsbehörde ein Bild machen worum es sich bei der Vollstreckung handelt / was für Massnahmen bei allfälligen Ersatzvornahmen in die Wege geleitet werden müssen.

In der Praxis erweist sich zudem, dass anlässlich eines Augenscheines oftmals der Pflichtige davon überzeugt werden kann, seine Verpflichtungen doch zu erfüllen.

Bei einem Augenschein müssen alle involvierten Parteien anwesend sein!

Nach der Durchführung des rechtlichen Gehörs (Augenschein) kann der Vollstreckungsbefehl erlassen werden.

5. Inhalt des Vollstreckungsbefehls

Es sind die zur Herstellung des verfügungs- und entscheidmässigen Zustandes nötigen und geeigneten Massnahmen anzuordnen. Die Vollstreckungsbehörde ist berechtigt, Verfügungen unter Hinweis auf Art. 292 StGB zu erlassen, Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen anzuordnen oder polizeiliche Zwangsmittel in Anspruch zu nehmen (§ 86 Abs. 1 VRG).

Bei der Frage welche Zwangsmassnahme anzuordnen ist, gilt das Verhältnismässigkeitsprinzip, d.h. es dürfen nur solche Zwangsmittel angewendet werden, die nach Art und Umfang zur Erreichung des Zwecks geeignet und nötig sind.

Polizeiliche Zwangsmittel

In der Praxis heisst das, dass unter Umständen mit Polizeigewalt Zutritt erzwungen werden kann, dass Arbeiten unter Polizeischutz erfolgen müssen etc.

Sieht der Vollstreckungsbefehl das Handeln Pflichtiger oder Dritter vor, so ist eine angemessene Frist anzusetzen (§ 87 VRG). Die Frist darf nicht zu kurz sein, es sollte zumindest die Beschwerdefrist berücksichtigen.

Im weiteren ist die Fristansetzung auch abhängig z.B. vom Umfang der Arbeiten, einer allfälligen Wetterbeeinflussung oder der Vegetationszeiten.

Vollzugsrückmeldung (muss zur Ersatzvornahme geschritten werden oder nicht).

Erfahrungsgemäss werden ein Grossteil der Verpflichtungen innerhalb der angesetzten Frist erfüllt).

Der Pflichtige hat das Recht gegen den Vollstreckungsbefehl beim Verwaltungsgericht Beschwerde zu erheben, also ein Rechtsmittel zu ergreifen, wenn:

- die Behörde (vorliegend das OA) unzuständig ist
- die Verfügung nicht vollstreckbar ist
- Nichtübereinstimmen des Vollstreckungsbefehls mit der Verfügung
- fehlende Aktiv-(unzuständige Gesuchsteller) oder Passivlegitimation (nicht betroffener Gesuchsgegner)
- Verletzung des rechtlichen Gehörs
- Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit.

Materielle Einwände gegen die zu vollstreckende Verfügung sind unzulässig.

Eine solche Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Vollstreckung ist also grundsätzlich aufgeschoben, bis der Entscheid des Verwaltungsgerichtes vorliegt. Gemäss § 36 Abs. 2 VRG kann bei Dringlichkeit einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen werden. Das Verwaltungsgericht hat dann vorab lediglich über die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu entscheiden.

6. Ersatzvornahme

Wenn die Verpflichtungen durch den Gesuchsgegner innert der eingeräumten Frist nicht erfüllt werden, so wird zu den angedrohten Ersatzvornahmen geschritten. Vor der Anordnung des Vollzuges einer im Vollstreckungsbefehl angedrohten Zwangsmassnahme muss der Betroffene grundsätzlich nicht erneut angehört werden.

Bei der Anordnung von Ersatzvornahmen wird oftmals die Zusammenarbeit mit Fachleuten notwendig. Zum Beispiel der Beizug eines Bauingenieurs für die Koordination der verschiedenen notwendigen Arbeiten, und es müssen geeignete Unternehmungen für die notwendigen Arbeiten bekannt sein. Es müssen Offerten eingeholt und verglichen werden und die Arbeiten müssen schliesslich vergeben werden.

Für die Ersatzvornahmen im Rahmen von Vollstreckungen muss nicht nach dem Submissionsrecht vorgegangen werden.

Den offerierenden Unternehmungen muss offen dargelegt werden, dass die Arbeiten in den meisten Fällen gegen den Willen des Eigentümers erfolgen. Sie müssen auf mögliche Unannehmlichkeiten aufmerksam gemacht werden, so z.B. Arbeit unter Polizeischutz. Dies bedingt eine zusätzliche Koordination der Polizei und der Unternehmungen.

Nach Abschluss der Ersatzvornahmen ist die Angelegenheit für die beantragende Behörde grundsätzlich abgeschlossen. Die von ihr geforderten Arbeiten sind gemacht.

7. Kosten

Von den gesuchstellenden Behörden kann kein Kostenvorschuss verlangt werden (VRG § 86).

Die Rechnungen der Unternehmungen sind durch das OA als Auftraggeber zu bezahlen. Die Kosten übernimmt somit vorerst der Staat. Diese Kosten, wie auch die Verfahrenskosten, sind entsprechend der Androhung gemäss § 86 VRG, dem Gesuchsgegner zu überbinden. Es wird eine separate Kostenverfügung erlassen, worin dem Pflichtigen der Eintrag eines gesetzlichen Pfandrechtes angedroht werden kann (§ 284 EGZGB).

8. Schlusswort

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und hoffen, wir haben Ihnen das Thema "Vollstreckung" etwas näher gebracht. Es ist wichtig, dass von Anbeginn an, das heisst bereits wenn Sie eine Verfügung erlassen alle rechtlichen Grundsätze berücksichtigt werden:

Nochmals die wichtigsten Voraussetzungen:

- Vollstreckbarer, klar formulierter Entscheid (es ist kein Raum vorhanden für Interpretationen oder gar Korrekturen)
- Rechtskräftiger Entscheid (RK-Bescheinigung beilegen)

Besten Dank!

Bau- und Justizdepartement

Rötihof
Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 43
Telefax 032 627 25 36



MIX
Produktgruppe aus vorbildlicher
Waldwirtschaft und anderen
kontrollierten Herkünften

38301_8/08_1400

